ad § 31 der Litt: Com: luz: A: 11ᵗ Martii 1790 N: 32

Caps. 57 15

Ad acta Mogunt.

Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit;

aus Gelegenheit
des von des Herrn Fürstbischofs zu Speier hochfürstlichen Gnaden in der von Heddersdorfischen Sache ergriffenen Rekurses an die allgemeine Reichsversammlung;

von

Johann Georg Kerner,
B. R. L. und Stadtschreibern in Ludwigsburg.

1790.

Nunquam aliud natura aliud ſapientia dicit.

JUVENALIS. Sat. XIV.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

§. 1.

Veranlassung und Absicht

I. Es ist eine leicht zu machende Bemerkung, daß die Streitigkeiten der Reichsstände mit der Reichsritterschaft auf Seiten der ersteren von jeher mit einer gewisen Indignation behandelt worden. Man stellte in den reichsständischen Deductionen die Anomalien, welche die unmittelbare freye Reichsritterschaft in dem Territorialsystem macht, hin; man zeigte das auffallende derselben; man sezte die Beschränkungen, welche die Reichsstände durch die Prätensionen der Ritterschaft an ihren Hoheitsrechten erleiden müßten, ins Licht; und verabsäumte darüber größtentheils die gründliche Widerlegung derjenigen Säze, auf welche die Reichsritterschaft diese Prätensionen gegründet hatte. Man versprach sich zuviel von dem Eindruk, den

die Vorstellung von einer so gewaltigen Schmälerung der reichsständischen Regalien bei der teutschen Reichsversammlung machen würde, und verfiel darüber bei Vertheidigung der reichsständischen Rechte gegen die Reichsritterschaft nicht selten ins Superficielle.

II. Der Gegner, den man verachtet, hat schon viel gewonnen, wann er wahrnimmt, daß man ihn geringschäzt; die Schwungkraft einer Feder verringert sich nicht, wann sie nur an der Spize und nicht im Grunde gedrükt wird. Die Reichsritterschaft bemerkte die ihr gegebene Blöse und je mehr die reichsständische Schriftsteller aus den Folgen argumentirten, welche die ritterschaftliche Principien auf die ständische Hoheitsrechte hätten, desto mehr Mühe verwendeten die ritterschaftliche Deducenten darauf, jene Principien selbst immer fester zu stellen. Daher kommts, daß so schwärmerisch und übertrieben auch manche ritterschaftliche Anmassungen gegen die Reichsstände dem ersten Anblik nach aussehen, selbige doch oft alles Auffallende und Wunderbare verlieren, wann man auf die Quelle, aus der sie hergeleitet werden, zurük gehet. So scheint es zum Beispiel eine nicht zu rechtfertigende Behauptung der Ritterschaft zu seyn, daß das Lehen, welches der Reichsritter frei und ohne eine darauf gelegene Steuerbeschwerde

von dem Reichsstand erhalten hat, an diesen nicht anders als mit der darauf haften bleibenden Rittersteuer wiederum solle zurükfallen können; die aber dennoch dadurch einen starken Anstrich von Rechtmäsigkeit und Billigkeit erhält, wann die Ritterschaft anführt, daß diese Lehengüter nicht mit in den Reichsmatricularanschlag der Reichsstände gekommen, die Rittersteuer aber gleichzeitigen und gleichverbindlichen Ursprungs seye mit der von den Ständen zu bezalenden Reichssteuer. Was kann wohl auffallender und allen rechtlichen Grundsäzen mehr zuwider laufend scheinen, als jenes dreijährige ritterschaftliche Einstandsrecht, vermöge dessen der Käufer dem Löser das erkaufte Gut blos gegen Erlegung des Kaufschillings abtretten, und auf die von jenem in dem Guth vorgenommene Meliorationen sowohl, als auch auf die in dem Kauf dem Verkäufer bedungene Leibrenten und dergleichen gar nicht geachtet werden solle? und doch verschwindet das Auffallende dieser ritterschaftlichen Losung wiederum so ziemlich, wann man mit der Ritterschaft annimmt, daß alle ritterschaftliche Mitglieder bei ihrer Verbindung unter sich diese Losung freiwillig einander zugestanden, und dieselbe mithin aus einer Convention herfliesse, welche durch den von

dem Verkäufer einseitig mit einem Dritten nachgehends abgeschlossenen Contract nicht wiederum aufgehoben werden könne.

III. Läßt sich wohl jene ritterschaftliche Prätension, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, das in reichsständischen Diensten gestanden und auf reichsständischem Territorium verstorben, abzugsfrey seye – läßt sich wohl diese Prätension, welche gegenwärtig von den ritterschaftlichen Schriftstellern aus Gelegenheit des von Heddersdorfischen Falls so sehr verfochten wird a), aus gleich starken Gründen rechtfertigen? Diese Frage unpartheiisch zu untersuchen und die Gründe, welche bisher sowohl für die Bejahung als Verneinung derselben vorgebracht

---

a) Wendel Braunschiedel vindiciæ libertatis a jure detractus territorialis, quoad bona mobilia nobilis imperii immediati, vinculo servitii, vel muneris aulici, domino territoriali quondam obstricti. Maynz 1786. 4. Diese Dissertation ist auch abgedrukt in Maders rittersch. Magazin B. 11. S. 262. ff. Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischof von Speyer in Sachen der Reichsritterschaft am obern Rheinstrome wider Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer Rescripti puncto Abgabe des zehenden Pfennings von der Mobiliarverlassenschaft des Reichsfreiherrn von Heddersdorf an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses. 1788.

worden, zu prüfen, solle der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung seyn.

IV. Meine Feder ist von keiner Parthie gedungen; ich suche Wahrheit und halte sie da fest, wo ich sie finde, ohne mich darum zu bekümmern, wem sie Nnzen oder Schaden dringe. Die Wahrheit ist immer schön, aber reizender noch ist sie, wann sie in ihrem natürlichen Gewande ohne allen Deducentenprunk erscheinet, und nicht gleich einer Coquette ängstlich von einem jeden verlangt, daß man ihr huldigen solle.

§. 2.

Geschichte des von Heddersdorfischen Rekursfalls.

I. Im Jahr 1782. starb in Bruchsal Anselm Adolph Freiherr von Heddersdorf, ein Mitglied der unmittelbaren oberrheinischen Reichsritterschaft und fürstlich speyerischer geheimer Rath und Obermarschall, mit Hinterlassung eines beträchtlichen Mobiliarvermögens. Sein Testamentserbe war der jüngste Sohn seines vorhero schon verstorbenen Herrn Bruders in Mainz.

II. Als die über den minderjährigen Erben angeordnete Vormundschaft dieses Mobiliarvermögen zur Hand nehmen und aus dem Bistum Speyer hinausziehen wollte, so

verlangte die fürstlich speyerische Hofkammer davon den Abzug mit 12. vom Hundert; zehen Prozent, wie es scheint, als den ordnungsmäßigen Abzug, und die übrige zwei Procent, weil jenes Mobiliarvermögen einem Collateralerben zugefallen. Herr Domdechant zu Mainz Freiherr von Fechenbach als Mitvormund, und dann das Directorium der oberrheinischen Reichsritterschaft machten gegen diese Anforderung bei des Herrn Fürstbischofs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden wiederhohlte Vorstellungen; speyerischer Seits hingegen beharrte man auf dem Saz: daß das landesherrliche und reichsgesezmäßige Regale in Erhebung des Abzugs oder der Nachsteuer gegen alle diejenige eintrette, welche keine besondere Freiheit dagegen, entweder durch Verträge, Privilegien oder Verjährung, erlangt zu haben darthun könnten. Nun führten der Freiherr von Fechenbach und die oberrheinische Reichsritterschaft Nahmens des minderjährigen Erben eine förmlicht Klage bey dem Reichshofrath ein, von wo aus unterm 24. Jun. 1783. an den Herrn Fürstbischof von Speyer rescribirt wurde: „Imploranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen, in „Zeit zwei Monathen allerunterthänigst an„zuzeigen.“

III. Die Wirkung dieses reichshofräthli-

chen Rescripts zu hemmen, wurden speyerischer Seits exceptiones sub et obreptionis übergeben, welche die Reichsritterschaft in einem Replikſaz beantwortete, worauf den 7ten Jun. 1784. ein rescriptum paritorium erfolgte. Der Herr Fürstbischof ergrief den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung, zu dessen Begründung zu Bruchsal die unten b) angezeigte Schrift 1784. erschiene, die den 29. Nov eben dieses Jahrs zur Reichsdictatur gebracht wurde.

IV. Dieser Schrift wurde endlich von der oberrheinischen Ritterschaft nicht nur eine andere im Jahr 1788. entgegen gesezt, deren

---

b) Beweiß, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Staude des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiciliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß also das in Sachen Ritterschaft am Oberrheinstrom entgegen Seine Hochfürstl. Gnaden zu Speyer unterm 7ten Junius dieses Jahrs bey dem kaiserlichen Reichshofrath ergangene Erkenntnis eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Rekurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Mit Beilagen 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Diese Rekursschrift wurde mit einem Schreiben des Herrn Fürstbischofs vom 12. Oct. 1784. an die Reichsversammlung begleitet.

Beide Stüke sind abgedrukt in Reußens teutscher Staatskanzlei Th. 9. S. 259. ff.

Titel von mir bereits oben angezeigt worden, sondern es hat auch schon vorher Herr Braunschiedel in Mainz 1786. den Versuch gemacht, selbige in einer eigenen Abhandlung zu widerlegen. c) Hier sind die Gründe, welche in diesen Schriften für und wider die Abzugsfreiheit des auf reichsständischem Territorium, als seinem ordentlichen Wohnort, verstorbenen Reichsritters von seiner Mobiliarverlassenschaft vorgetragen worden.

§. 3.

Gründe wider die Abzugsfreiheit der Mobiliarverlassenschaft eines in reichsständischen Diensten stehenden, und in solchen Landen wohnenden ritterschaftlichen Mitglieds.

I. Die Gründe, aus welchen Namens des Herrn Fürstbischofs von Speyer in der obangezeigten Rekursschrift gefolgert wird, daß das Mobiliarvermögen eines Reichsritters, der in reichsständischen Diensten gestanden, auf reichsständischem Territorium gewohnt hat und allda verstorben ist, nicht Abzugsfrey seye, sind folgende:

1) seye das Recht Abschos zu fordern der Landeshoheit anhängig und ein Regale, welches den Landesherrn berechtige, eine ge-

---

c) Siehe oben die Note a.

wise Abgabe von dem aus dem Lande gehenden Vermögen der Mitglieder des Staats als Entschädigung zu fordern;

2) dieses Recht des Landesherrn hafte auf dem Vermögen der Mitglieder des Staats selbst, und richte sich also nicht nach der Person dessen, der das Vermögen hinterlassen habe; es seyen deswegen dem Abzug

3) alle, welche in dem Staat ihr Domicilium aufgeschlagen haben, unterworffen, und

4) Niemand, als der Landesherr könne von dem Abzug befreyen.

II. Der übrige Innhalt der speyerischen Rekursschrift gehet theils blos auf den gegenwärtig in Frage stehenden von Heddersdorfischen Specialfall, theils beschäftiget sich derselbe mit der vorläufigen Widerlegung derjenigen Gründn, deren sich die Ritterschaft zu Rechtfertigung ihrer prätendirten Abzugsfreiheit bedient. Jene Punkten zu berühren, liegt ausser dem Umfang meiner Absicht, dann ich schreibe nicht für diesen Specialfall; davon aber, was zu Widerlegung der ritterschaftlichen Gründe in der speyerischen Rekursschrift vorgebrcht worden, wird es weiter unten zur Sprache kommen.

§. 4.

Gründe der Reichsritterschaft für die Abzugsfreiheit der Mobiliarverlassenschaft ihrer Mitglieder.

I. Dagegen sucht die Oberrheinische Ritterschaft die Abzugsfreiheit des Mobiliarvermögens ihrer in reichsständischen Diensten gestandenen und als Einwohner reichsständischer Lande verstorbenen Mitglieder durch die Aufstellung folgender Säze zu rechtfertigen;

1) Der heutige landesherrliche Abzug habe weder in den Reichsgesezen noch in dem Herkommen, sondern nur allein im allgemeinen Staatsrecht seinen Grund;

2) Diese Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts seyen aber nicht auf die einzelne teutsche Stände und ihre Länder anwendbar, sondern Staatsgrundverfassung, Herkommen und persönliche Verhältnisse der Glieder des teutschen Reichs müßten hier Ziel und Maas geben;

3) In Hinsicht auf diese besondere Staatsgrundverfassung hätten sich die Reichsritterschaft und ihre Mitglieder des Rechts der Unmittelbarkeit zu erfreuen, und seyen also samt ihren liegenden unmittelbaren Gütern und ihrem Mobiliarvermögen von

aller Landeshoheit ausgenommen; weswegen sie auch in Absicht auf diese dem Landesherrlichen Abzug nicht unterworfen seyn könnten;

II. Eine Regel, welche

4) durch viele Beispiele älterer und neuerer Zeiten, durch die von den höchsten Reichsgerichten deshalb ergangene rechtliche Erkenntnisse, und den zu Bestätigung der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit allergnädigst ertheilten kaiserlichen Freiheitsbrief vom Jahre 1666. verbürgt werde.

§. 5.

Ursprung und Gründe und Natur des Abzugsrechts nach den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts.

I. Der Abzug ist dasjenige, was dem Staate von dem Vermögen seiner Mitglieder, welches aus dem Land hinausgehet, um deswillen, weil es aus dem Lande geht, bezalet werden muß. Dieses ist der reine Begrif von dem Abzug, so wie er nicht nur in Teutschland, sondern auch in auswärtigen Reichen bei Ausübung des Abzugsrechts zum Grunde gelegt wird. Der Schwabe zum Beispiel zalt den Abzug wann er seine Wohnung in Sachsen aufgeschlagen hat und daselbst auch ohne sich eben bürgerlich eingelas-

sen zu haben, verstirbt. Der Würtemberger, wann er in Frankreich stirbt, bezalt (dann bekanntlich ist das droit d'aubaine gegen Würtemberg aufgehoben) den Abzug, ob er gleich weder französischer Burger war, noch dem König in Frankreich den Eid der Treue geschworen hat.

II. Wofür aber maßt sich der Staat und in desselben Namen der Regent das Recht an, einen Theil des aus dem Lande gehenden Vermögens seiner Mitglieder an sich zu ziehen? und worauf soll diese Abgabe abzwecken? Man sieht es ihrem ganzen Wesen an, und die Unsicherheit des durch dieselbe in die Staatscasse fliessenden Ertrags beweißt es ganz deutlich, daß sie eigentlich und ursprünglich nicht zu Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse des Staats geschaffen ist; und für eine Intrade, durch welche entweder blos die Chatull der Regenten völler gemacht, oder hie und da ein Cassenvacuum ausgefüllt werden solle, läßt sich doch diese Abgabe auch nicht wohl nehmen, solange die Regenten keine Tyrannen, und die übrige Mitglieder des Staats keine Sclaven seyn wollen.

III. Die Geschichte giebt uns den Grund nicht an, aus dem der Abzug ursprünglich sowohl in unserem Vaterland, als im Aus-

land eingeführet worden, wie sie uns von so vielem den Grund nicht angiebt, was doch geschehen ist. Die Publicisten abstrahirten sich deswegen, so wie der Arzt aus den äusserlichen Symptomen an dem Körper auf die verborgene Ursache der Krankheit schließt, den Grund des Abzugs selbst und nahmen an, daß er bezalet werde: theils für den in dem Staat genossenen Schuz, theils als eine Entschädigung für das aus dem Lande gehende Vermögen und theils um das häufige Hinausziehen des Vermögens aus dem Staat, das für diesen immer mit Schaden verknüpft ist, zu hemmen. d)

IV. Vernünftigere und passendere Gründe des Abzugs als diese lassen sich wohl schwerlich angeben, und der Reichsritter, wann er anders nicht von dem aus seinem unmittelbaren Gebiethe hinausgehenden Vermögen den Abzug blos löblichen Gebrauchs und Herkommens wegen nehmen will, wird solche, so wie der Reichsstand für gültig anerkennen müssen.

V. Der eigentliche Endzweck des Abzugs ist also das einmal in dem Staat befindliche Vermögen in solchem zu erhalten und demsel-

d) Thomasii diss. de jure detractionis ad ordin. polit. ducatus Magdeburg. §. 7.

selben für dasjenige, was würklich aus dem Lande gehet, eine Entschädigung zu verschaffen. Der Gegenstand, mit dem sich das Abzugsrecht beschäftigt, ist das Vermögen, nicht die Person, die dasselbe noch würklich besizt, oder besessen hat. Diese läßt sich in dem Laud nicht feste bannen, der ausländische Erbe soll dadurch nicht in das Land hereingelokt werden; der Staat wirbt nicht um ihn, sondern er muß es für ein Glük schäzen, ein Mitglied des Staats zu werden. Nur der Verlust an Vermögen soll durch das Abzugsrecht verhindert, vergütet werden.

VI. So viel wird man mir nun schon zugestehen müssen, daß nach den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts der Fall, in welchem der Regent den Abzug mit Billigkeit fordern könne, alsdann vorhanden seye, wann das Vermögen eines Mitglieds des Staats, ein Vermögen von dem der Staat bisher unmittelbar oder doch mittelbar Nuzen hatte, oder hätte haben können und sollen, aus den Grenzen des Landes hinausgebracht wird.

VII. Welche Gattungen von Vermögen können nun aber über die Grenzen des Landes hinausgebracht werden? Liegende Gründe gewis nicht, sondern diese müssen, wann

sie im juridischen Verstand aus dem Staate auswandern sollen, vorher zu Geld gemacht, vorhero in Mobiliarvermögen umgeschaffen werden. Alles was über die Grenzen geht ist nichts als Mobiliarschaft. Ob das Vermögen, mit dem der Burger aus dem Lande zieht, schon vorher Mobiliarschaft wäre, ehe er den Entschlus gefaßt sein Vaterland zu verlassen, oder ob es von demselben erst wegen seiner vorhabenden Auswanderung aus liegenden Gründen in Mobiliarschaft umgewandelt worden, ob der Erblasser bei seinem Absterben seinem ausländischen Erben nichts als Mobiliarvermögen hinterlassen hat, oder ob dieser die auf ihn vererbte Grundstüke zu Geld macht und so aus dem Lande ziehet, das alles ist dem Staat einerlei. In beiden Fällen gehet nichts als Mobiliarvermögen aus dem Lande; und der Verlust für den Staat ist in dem leztern Fall nicht grösser als in dem ersten.

VIII. Im allgemeinen läßt sich durchaus kein vernünftiger Grund denken, warum die auf den Ausländer vererbte Liegenschaft eher dem Abzug unterworfen seyn sollte, als die ihm erblich zugefallene Mobiliarschaft; und ohne irgend einen vernünf-

tigen Grund hierin einen Unterschied zu machen, und die dem ausländischen Erben angefallene Mobiliarschaft vom Abzug frey zu lassen, die auf ihn vererbte Liegenschaft aber demselben zu unterwerfen wäre wahrer ächter Despotismus, so wie alles, was der Regent ohne vernünftigen Grund nach bloser Willkühr und Phantasie verfügt, Despotismus ist.

Kein Vermögen giebt Abzug, Abschos oder Nachsteuer, als dasjenige das aus dem Lande geht, und aus keiner andern Ursache, als weil es aus dem Lande geht; kein anderes Vermögen kan aus dem Lande gehen als Mobiliarvermögen. Aller Abzug wird mithin von Mobiliarvermögen bezalt.

Vielleicht möchte jemand träumen, daß mein Principium falsch seye, weil der Ausländer von der ihm im Staate angefallenen Liegenschaft Abzug bezalen muß, ob er solche schon nicht veräussert. Man bedenke aber nur, daß in diesem Fall die Revenüen, die der Ausländer von dieser Liegenschaft bezieht, als Mobiliarvermögen aus dem Lande gehen und dann die Summe von der er den Abzug geben muß, nichts anders ist, als das Capital jener Revenüen, so wird dieser ganze Zweifel auf einmal verschwinden.

IX. Noch eine Idee, die bei dem Begrif des Abzugs wesentlich ist, verdient nähere Entwiklung.

Wann das Abzugsrecht bei einem Vermögen, das aus dem Lande gehet, in Anwendung gebracht werden solle, so ist erforderlich, daß der Staat ein auf Billigkeit gegründetes Interesse dabei habe, daß er durch die Ausschaffung dieses Vermögens einen Verlust leide e). Ist dieses nicht, so fallen die Gründe, aus welchen der Abzug bezogen werden soll, und mit diesen der Abzug selbst hinweg. Es wäre unbillig, wann sich der Staat einen Theil von dem Vermögen des Fremden anmaßen wollte, der blos durch das Land zu reisen willens ware und in solchem stirbt. Für die Güther, die blos durch das Land transportiret werden, wird Zoll, wird Weggeld aber kein Abzug bezalt. Das Heimfallsrecht (jus albinagii) ist schwere Verlezung der völkerrechtlichen Gastfreundschaft, ist Nationalhabsucht, und nur dann zu entschuidigen, wann es aus dem Recht der

---

e) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 6. S. 3. Einen deutlichen Beweis dieses Sazes gibt die Verordnung des Tübing. Vertrags. Vid. Würtemberg. Landes-Grundverfassung. p. 24.

Wiedervergeltung in Anwendung gebracht wird.

X. Auf der andern Seite hingegen würde es die gröste Unbilligkeit und der schändlichste Misbrauch jener Gastfreundschaft seyn, wann ein Fremder sich in dem Lande niederlassen, Jahre lang sich allda aufhalten und für sich und sein Vermögen den Nationalschuz geniessen, solchen gleichsam als eine Schuldigkeit fordern, und nichts destoweniger behaupten wollte, daß er die Beschwerden des Staats mit tragen zu helfen, und gleich andern Mitgliedern des Staats den Abzug von seinem Vermögen zu geben nicht verbunden seye. Den Gast, der gerne und lange bei mir bleibt, bewirthe ich auf Hausmannskost, er muß vorlieb nehmen, wann er das bekommt, was ich auch habe.

Gegen alle Grundsäze eines vernünftigen Staatsrechts würde es anstossen, wann man behaupten wollte, daß ein Fremder sich nach seinem Gefallen in dem Staat häuslich niederlassen, allda, so lang es ihm beliebe, verbleiben, und sich dennoch allen Beschwerden, welche zu tragen sonst jedem Mitglied des Staats obliegt, entziehen könne; daß er sich entziehen könne, von seinem aus dem Lande gehenden Vermögen den Abzug zu

bezalen, das doch in dem Lande eben die Rechte, eben den Schuz genossen hat, wie das Vermögen des Unterthanen, der dem Regenten geschworen und gehuldigt hat.

Nicht für den Schuz den die Person genossen, sondern für den Schuz den das Vermögen genossen, nicht als Ersaz für den Verlust der Person; sondern für den Verlust des Vermögens wird der Abzug dem Staate bezalt; sonsten müßte ja auch der Unterthan der kinderlos gestorben ist, wann sein Vermögen gleich nicht aus dem Lande gehet, den Abzug bezalen, weil er keinen Mann an seine Stelle geliefert hat, der hinführo dem Staat statt seiner dienen könnte.

Abzug bezalt das aus dem Lande gehende Vermögen jeden Mitglieds des Staats, es mag gleich dem Regenten gehuldiget haben oder nicht, es mag gleich Bürger im engeren Verstande dieses Worts gewesen seyn oder nicht. ee)

ee) Man sehe z. B. das unterm 14. May 1785. wegen der Freizügigkeit innerhalb der Böhmischösterreichischen Staaten abgefaste K. K. Patent, die zwischen Kurpfalz und Baden, zwischen Würtemberg und Baden, zwischen Baden und der Reichsstadt Gengenbach, und zwischen Braunschweig Wolfenbüttel und der Stadt Amsterdam, in eben diesem Jahr wegen des

Niemanden darf sein Recht mit Gewalt entzogen werden, sondern nur der, dem solches zustehet, kan demselben auf eine gültige Weise entsagen. Nur der Staat also und in dessen Namen der Regent kan entweder eine ganze Gattung von den Mitgliedern des Staats oder einzelne Personen von dem Abzug freisprechen, kan Abzugsfreiheiten ertheilen.

Alle diese Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts ruhen auf so festen Gründen, daß auch die sinnreichste Parthiesucht sie zu entkräften nicht vermögend seyn wird.

§. 6.

Von der Anwendung der Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts in der Materie vom Abzug in Teutschland.

I. Die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts sprechen so klar so deutlich für die Sache des Herrn Fürstbischoffen von Speier, daß, sobald einmal als richtig angenommen werden würde, daß der gegenwärtige Rechtsstreit nach diesen Grundsäzen

---

Abzugs errichtete Verträge in Reußens Staats-Canzley Th. II. S. 230. 287. 291. 294. und 296. als in welchen nicht nur von Unterthanen und Bürgern, sondern auch von Einwohnern, Eingesessenen und Dienern die Rede ist.

des allgemeinen Staatsrechts zu entscheiden seye, auch der oberrheinischen Ritterschaft alle Waffen zu Vertheidigung ihrer Abzugsfreiheit aus den Händen gewunden seyn, und derselben nichts weiter übrig bleiben würde, als von dem Kampfplaz abzutretten und das Spiel für verloren zu geben. Was Wunder, wann die Vertheidiger der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit, welchen diese Blöse nicht verborgen ist, allen nur ersinnlichen Kräften aufbieten, die Unanwendbarkeit jener Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts auf den gegenwärtigen Fall zu demonstriren und sich diejenige Schriftsteller zu Freunden und Gewährsmännern wählen, welche dem allgemeinen Staatsrecht, verleitet durch den grossen Mißbrauch, der hie und da in Absicht auf die teutsche Staatsverfassung mit demselben getrieben wurde, gleichsam den Tod geschwohren haben? f) Was Wunder, wann hingegen der speierische Deducent das allgemeine Staatsrecht als die erste Norm aufstellt, nach welcher dieser Streit entschieden werden solle? g)

---

f) Braunschiedel l. c. §. 3. & 4. Unstatthaftigkeit ꝛc. §. 7. & 8.

g) Beweis, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds ꝛc. §. 7-10.

II. Keiner dieser beiden Behauptungen stimme ich unbedingt bey; Nur in solchen Fällen, in welchen weder die Reichsgeseze, noch das Reichsherkommen entscheiden und das Verhältnis wie in andern freien Staaten geartet ist, finden die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts auch in Teutschland ihre Anwendung. h) In diesem Fall tritt es dann aber auch mit voller Kraft ein, und niemand, wer nicht einer gänzlichen Gesezlosigkeit oder dem Recht des stärkern das Wort reden will, kan hier die Anwendbarkeit desselben in Zweifel ziehen.

III. Ehe sich also noch bestimmen läßt, ob die Entscheidungsgründe in dem zwischen dem Herrn Fürstbischof von Speier und der oberrheinischen Ritterschaft obschwebenden Rechtsstreit aus dem allgemeinen Staatsrecht hergenommen werden dörfen oder nicht, muß vorhero untersucht und bestimmt werden, was die Reichsgeseze, was das Reichsherkommen in Absicht auf die Materie vom Abzug verordnen, ob dieselbe den Punkt, worüber gestritten wird, erörtern, oder ob sie ihn unentschieden lassen? und dann wird es erst noch darauf ankommen, ob hier

h) J. J. Moser, von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. S. 527.

das Verhältnis der Reichsstände so wie das Verhältnis ganz unabhängiger Staaten gegen einander geartet seye?

§. 7.

Verordnungen der Reichsgeseze wegen des Abzugs.

I. Unverhohlen seye es gesagt, die Reichsgeseze enthalten ganz und gar keine Bestimmung, wann und in welchen Fällen, von wem, und von welcher Art von Vermögen die Reichsstände den Abzug zu erheben befugt seyn sollen. Sie schreiben keine Reglen vor, nach welchen bey Ausübung des Abzugsrechts verfahren werden solle; sie gedenken desselben nur im Vorbeigehen aus Gelegenheit anderer auf solches Recht Bezug habender Gegenstände; sie sprechen von dem Abzugsrecht als von einer bekannten altherkömmlichen Sache, ohne demselben ein anderes Ziel und Maas vorzuschreiben, als es von jeher gehabt hat.

II. Um jeden in den Stand zu sezen, selbst hierüber urtheilen zu können, will ich die hieher gehörige Stellen der Reichsgeseze hier von Wort zu Wort einrüken.

In dem Reichsabschied von 1530. §. 60. heißt es:

Dazu wollen wir, aus kaiserlicher Macht, denselben Bürgern, Bürgerin und Einwohnern, so noch des alten christlichen Glaubens sind, und darauf verharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, einen freyen Ab- und Zuzug der obgemeldten Oberkeiten, Städt, Ort und Fleken, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter, und unverhindert männiglichs zugelassen und bewilliget haben.

III. Diese den um der Religion willen auswandernden Bürgern und Einwohnern zugestandene Befreiung von der Nachsteuer und dem Abzug wurde aber in dem Religionsfrieden von 1555. nicht bestätiget, sondern vielmehr §. 24. verordnet:

Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Unterthanen, der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Fleken, mit ihren Weib und

Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn.

IV. Hiemit stimmt auch die Verordnung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 37. überein;

neque, ſive voluntarie ſive coacte emigrantes — decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur.

V. Endlich kommt noch in dem Reichsabschied von 1594. §. 84., woselbst von einigen erlaubten Arten von Arresten die Rede ist, zu deren Aufhebung keine Mandaten ertheilet werden sollen, folgende Stelle vor:

also auch, so der Nachsteuer halben gegen den Unterthanen Arresta angelegt würden, sollen dieselbe in

Erwägung der Unterthanen Güter nach Ausweisung der Rechte, tacite, oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach, von Männiglich darum verhaft, hypothecirt und afficirt, unter gemelter Constitution auch nicht begriffen seyn.

VI. Man lese diese Stellen der Reichsgeseze mit unpartheiischem Gemüthe, und entscheide dann, ob sich aus solchen irgend ein Argument für eine Abzugsfreiheit der Reichsritterschaft ziehen, irgend ein analogischer Schlus zum Vortheil derselben hieraus machen lasse,

Hat aber freilich bei einem Schriftsteller die Parteisucht seine Einbildungskraft einmal rege und wirksam gemacht, so siehet er nicht selten da vieles, wo andere mit ihren gesunden paar Augen nichts sehen und glaubt oft in einer Stelle die stärkste Gründe für seine Meinung zu finden, von der andere nicht einmal einen Zusammenhang mit dem Gegenstand, von dem die Rede ist, einsehen können.

VII. In jenen Stellen der Reichsgeseze solle nach der Angabe der ritterschaftlichen Deducenten enthalten, solle verordnet seyn: Daß der Abzug nur allein von wahren Landesunterthanen gefordert werden kön=

ne; i) und zwar um deswillen, weil in solchen Stellen nur der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen gedacht werde. Hat man dann aber um aller Welt willen in diesen Stellen bestimmen und festsezen wollen, wer Abzug bezalen und wer Abzugsfrei seyn solle? Wo sind die dispositive Worte, die hierüber etwas verordneten? Giebt es nicht der ganze Zusammenhang und der Sinn jener Stellen deutlich und klar zu erkennen, daß man durch solche nur dem Misbrauch des Reformationsrechts der Stände Einhalt thun, nur die nicht der herrschenden Religion des Landes zugethane Unterthanen gegen ungerechte Bedrükungen der Landesherrn in Schuz nehmen und ihnen zum wenigsten das Recht auszuwandern und ihr Vaterland verlassen zu dörfen, zusichern wollte? Für die unmittelbare von Adel, wann sie sich auch gleich auf reichsständischem Territorium aufhielten, bedurfte es einer solcher Sicherstellung des Auswanderungsrechts nicht. Diese, da sie keine Landesunterthanen, im engsten Verstande dieses Worts waren, konnten ohnehin unter keinerlei Vorwand wider ihren Willen in dem Lande zurükgehalten

---

i) Unstatthaftigkeit ꝛc. §. 13.

werden, so wie überhaupt das landesherrliche Reformationsrecht nicht auf sie ausgedehnet werden konnte, würden es die Reichsritter nicht als die gröste Beschwerde und als die stärkste Verlezung ihrer Unmittelbarkeit angesehen haben, und zwar mit Recht angesehen haben, wann man auch ihnen, gleich den Landesunterthanen, das Recht dasjenige reichsständische Territorium, auf welchem sie ihre Wohnung aufgeschlagen, um der Religion willen ungehindert verlassen zu dörfen, gesezlich bestätiget und dann wie bei andern Landesunterthanen festgesezt hätte, was sie in diesem Fall an den Landesherrn zu bezalen und nicht zu bezalen schuldig seyen.

Oder hätte wohl in dem Reichsabschied von 1594. §. 84., wo von erlaubten und nicht erlaubten Arresten die Rede ist, des Reichsadels besondere Meldung geschehen sollen? Man wollte ja durch diese Stelle keineswegs bestimmen, wann und von wem der Landesherr die Nachsteuer und den Abzug zu fordern befugt seyn solle; man wollte nur den Arrest, den der Landesherr auf der auswandernden Güther wegen der Nachsteuer anlegen würde, als rechtmäsig erklären, und das aus dem Grunde, weil diese Güther altem Gebrauch und Herkommen

nach von männiglich, das ist, es möchte sie auch besizen wer da wolle, wegen der Nachsteuer verhaftet, hypotheciret und afficiret seyen.

VIII. Was aber der Absicht des ritterschaftlichen Schriftstellers wohl am allerwenigsten entspricht, ist, daß in dem Reichsabschied von 1530. §. 60. nicht der Landesunterthanen nicht der würklichen Bürger allein, sondern auch der Einwohner gedacht und auch diesen Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, wann sie um der Religion willen auszuwandern gedrungen seyn sollten, zugestanden wird. Diese Verordnung würde doch wahrlich nicht gemacht worden und höchst überflüssig gewesen seyn, wann Landeseinwohner, die keine Bürger sind, ohnehin und in allen Fällen für Abzugsfrei gehalten worden wären.

IX Es scheint zum Voraus eine gewise Armseligkeit an Gründen für die Abzugsfreiheit der Reichsritterschaft zu verrathen, wann man unter denselben die teutsche Reichsgeseze, in welchen doch so gar nichts zum Beweis dieser Abzugsfreiheit vorgefunden werden kan, mit aufzählen will.

§. 8.

Erklärung des Leopoldinischen Privilegiums.

I. So manches Recht, so manche Freiheit, wovon in den teutschen Reichsgesezen keine Silbe zu finden ist, wurden der Reichsritterschaft durch kaiserliche Privilegien zugesichert und bestätiget; hat es wol mit der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit nicht eine gleiche Beschaffenheit?

II. Die oberrheinische Ritterschaft beruft sich wenigstens auf ein ihr von Kaiser Leopold den 31sten Oct. 1666. ertheiltes Privilegium 1). Die Stelle desselben, durch welche sie ihren Beweis führen will, ist folgende:

> Wir thun auch von neuem statuiren und verordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegenden und anderen verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern wieder ihre habende Freiheit und Exemtion den zehenden Pfenning zu reichen nicht schuldig seyn solle.

III. Dieser Stelle wird von der oberrheinischen Ritterschaft folgende alternative Aus-

---

1) Unstatthaftigkeit rc. §. 36.

legung gegeben, daß sie sagt: entweder würden unter den liegenden Gütern, sowol das unbewegliche als bewegliche noch unverkaufte, unter den anderen Gütern aber das von den Erben verkaufte Vermögen verstanden; oder wann unter dem Ausdruck: liegenden Gütern blos unbewegliches Vermögen verstanden werden wolle, so müste nach der Regel des Gegensazes der Ausdruck: und anderen Gütern, das Mobiliarvermögen unter sich begreiffen, so daß mithin nach diesem Freiheitsbrief immer sowol bewegliche als unbewegliche Güter von allem Abzug frei seyn müßten.

IV. Dieses soll doch wol ein Meisterstük der feinsten Auslegungskunst seyn, ein Meisterstük, wie sich durch Verdrehung der Worte etwas aus einer Stelle herauspressen lasse, was weder in dem natürlichen Sinn derselben liegt, noch sich jemand, der noch mit gesunden Augen siehet, und unpartheiisch denkt, darunter denken wird. Immerhin würde diese Auslegung als ein unschädlicher sophistischer Entrechat in einer Streitschrift paradiren können, wann dabei nur aufrichtig zu Werk gegangen und nicht gerade diejenige Worte jener Stelle des Privilegiums, auf welchen der ganze Verstand

ruhet, ausser aller Betrachtung gelassen worden wären.

V. Was ist wol an und für sich deutlicher und verständlicher als die Worte des Privilegiums: Daß die Ritterschaft den Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegenden und andern verkauften freiadelichen unmittelbaren Gütern den zehenden Pfenning zu reichen nicht schuldig seyn solle: ohne daß es hiebei erst lange einer Verdrehung und Wendung der Worte bedürfte? Freiadeliche unmittelbare verkaufte Güter sind der Gegenstand, welcher von dem landesherrlichen Abzug der Stände befreit seyn solle, und die Befreiung dieser freiadelichen unmittelbaren verkauften Güter wird dadurch noch mehr, noch genauer bestimmt, indem festgesezt wird, daß diese Güter Abzugsfrei seyn sollten, sie möchten gleich in den Territorien der Stände liegende oder andere, das ist ausser den Territorien der Stände gelegene Güter seyn.

Blos von freiadelichen, blos von liegenden Gütern ist also in diesem Privilegium die Rede. Von diesen sollen nach der Verordnung des Privilegiums, wann sie verkauft werden, von dem Reichsstand, sie mögen gleich innerhalb seines Territoriums

gelegen seyn, oder nicht, keine Nachsteuer gefordert werden. Von beweglichen Gütern eines ritterschaftlichen auf reichsständischem Territorium wohnenden Mitglieds, und ob diese auch freiadelich oder landsässig seyen, davon enthält dieses ganze Privilegium nicht eine Sylbe. Auch nicht der Fall der Vererbung wurde in diesem Privilegium mitbegriffen, sondern man dachte sich bei der Ertheilung desselben nur den Fall, ob der Reichsritter, wann er sein freiadeliches liegendes Gut, das innerhalb des Territoriums eines Reichsstandes gelegen ist, verkauft, oder wann er, indem er auf reichsständischem Territorium wohnt, sein ausserhalb dieses Territoriums gelegenes freiadeliches Gut verkauft, schuldig seye, entweder an den Landesherrn, in dessen Territorium sein Gut gelegen ist, oder auf dessen Territorium er wohnt, den zehenden Pfenning oder Nachsteuer zu bezalen?

VI. Worzu soll uns aber dieses Privilegium, spricht die Reichsritterschaft, wann dadurch blos freiadeliche liegende Güter gegen den Anspruch der Nachsteuer sicher gestellt werden, freiadeliche liegende Güter, die kein Reichsstand wegen der Nachsteuer in Ansprache zu nehmen sich einfallen läßt, und für welche es also auch, um sie gegen

die Anforderung der Nachsteuer sicher zu stellen, keines Privilegiums bedurfte? So können die Reichsritter, wofür sie dem Kaiser und den höchsten Reichsgerichten ihren Dank darbringen mögen, wol heutzutage sprechen; allein so konnten sie, so durften sie noch nicht vor etlichen Jahrhunderten sprechen, wo sie so bitterlich über Beeinträchtigungen der Reichsstände auf ihren freiadelichen Sizen klagten, wo ihr Schiksal zwischen Landsässerei und Reichsunmittelbarkeit gleichsam noch hin und her schwankte; so durften sie noch vor einem starken Jahrhundert, als ihnen jenes Privilegium ertheilet wurde, nicht allzulaut sprechen, wo der Plan zu Errichtung eines Reichsrelulativs noch nicht verunglükt ware, und der von den Reichsständen mehr werkthätig als mit der Feder behauptete Saz, quicquid est in territorio est etiam de territorio, es noch zu einem grossen Problem machte, was sie heutzutage seyn würden. Damals erachtete es die Ritterschaft für räthlich, jeden Schritt, den sie in ihren Streitigkeiten mit den Reichsständen vorwärts that, durch einen kaiserlichen Gnadenbrief befestigen zu lassen und nun stehen diese kaiserliche Gnadenbriefe zum Denkmal, was sie ehedem ware, da; so wie die Vestungen

mitten in einem grossen Reich – gemeiniglich die alten Grenzen desselben andeuten.

VII. Aus diesem Leopoldinischen Privilegium läßt sich also für die Abzugsfreiheit der ritterschaftlichen Mitglieder in Absicht auf ihr Mobiliarvermögen durchaus kein bündiger Schlus ziehen; so wenig ein bündiger Schlus ziehen, daß man sich vielmehr bei nahe des Gedankens nicht erwehren kann, daß, da es schon eines kaiserlichen Privilegiums zu Behauptung der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit bei freiadelichen liegenden Gütern bedurft habe, diese das non plus ultra der ritterschaftlichen Abzugsfreiheit gewesen seyn, und solche sich keineswegs auf die Mobiliarschaft erstrekt haben müsse. m) Würde es nicht sehr ins lächerliche fallen, über dasienige Recht, das Reichsgrundgeseze, Verfassung und Herkommen schon sicher stellen, sich privilegiren zu lassen, und das anmaßliche Recht, welches von andern wenigstens den scheinbargerechtesten Widerspruch leidet, auch schon ohne Privilegium für sicher zu achten? oder erhielte vielleicht die Reichsritterschaft statt des nachgesuchten Abzugsprivi-

---

m) Reußens Teutsche Staatscanzl. Th. 9. S. 244.

legiums für Mobiliarschaft und landsässige Güter nur ein Privilegium für freiadeliche liegende Güter? Man mag sich den Fall denken wie man will, so hat durch dieses Privilegium der Abzug von der Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds keine Veränderung erlitten. War es den Reichsständen vor der Existenz dieses Privilegiums erlaubt von der Mobiliarverlassenschaft des Reichsritters den Abzug zu nehmen, so war es ihnen nach Ertheilung desselben nicht weniger erlaubt. Doch vielleicht sind noch andere Gründe von besserem Gehalt für die ritterschaftliche Abzugsfreiheit übrig.

§. 9.

Ob und wann das Mobiliarvermögen vermöge seiner Natur landsässig werde?

I. Es scheinet ein zimlich consequentes und richtiges Raisonnement zu seyn, daß, weil die Mitglieder der Reichsritterschaft unmittelbar seyen, weil sie keine Unterthanen der Reichsstände, sondern Unterthanen des Kaisers seyen n), in denienigen Landen, wo überhaupt die Reichsrit-

n) Unstatthaftigkeit 2c. §. 9.

terschaft einmal begründet ist o) die Rechte welche den Reichsständen als Landesherrn gebühren, auf ihre Personen und unmittelbare Güter nicht ausgedehnet werden könnten, vielmehr die Unmittelbarkeit ihrer Personen und Güter allda die Regel, und es nur eine Ausnahme von dieser seye, wann ein ritterschaftliches Mitglied mittelbare bürgerliche Güter besize, p) mithin auch von einem reichsständischen Abzugsrecht in Ansehung ritterschaftlicher Mitglieder, so lange solche keine landsässige und mittelbare Güter besizen, nicht die Frage seyn könne. q) Wo sind aber die Prämissen, aus welchen eben so consequent, eben so richtig flösse, daß ein in einem reichsständischen Lande befindliches Mobiliarvermögen nicht eben so wol landsässig, nicht eben so wol der Landeshoheit unterworffen seyn könne, als die in demselben liegende Gründe, daß der Begrif von landsässigem Vermögen nicht eben so wol auf die Mobiliarschaft, als auf die liegende Güter passe? Spricht irgend ein

o) In den Landen also, wo der Landsassiat eingeführt, und wo die Reichsritterschaft nicht begründet ist, bekennt solche den Abzug schuldig zu seyn?

p) Unstatthaftigkeit ꝛc. §. 10.

q) Ebendaselbst. §. 11.

Reichsgesez, ein Reichsherkommen, eine Analogie den Bürger, der blos Mobiliarvermögen besizt, frei, die öffentliche Lasten des Staats mittragen zu helfen? Erlauben die Reichsgeseze, das Herkommen und die Analogie des teutschen Staatsrechts den Reichsständen nicht, mit Bewilligung ihrer Unterthanen das Mobiliarvermögen eben so wol als die liegende Gründe mit Steuren belegen, und Tranksteuren, Licent, Accise, Capitalien- und Vermögenssteuren einführen zu dörfen? Sind dann Landsässigkeit und Mobiliarvermögen so ganz heterogene Dinge, daß sich die erstere dem lezteren gar nicht anpassen liesse? oder liegt wenigstens in dem Begrif des Mobiliarvermögens selbst irgend ein Grund, daß unter übrigens gleichen Umständen ein Mobiliärvermögen weniger landsässig seye als ein liegendes Gut? Mich dünkt das alles so wenig der Fall zu seyn, daß mich vielmehr die häufige Beispiele von den in den reichsständischen Landen eingeführten Tranksteuren, Licenten, Accisen, Capitalien- und Vermögenssteuren, vollkommen von dem Gegenteil überzeugen: Landsässiges Mobiliarvermögen ist kein Unding und weder den gemeinen Rechten noch der älteren Reichs-

grundverfassung zuwider. r) Das Mobiliarvermögen hat eben so viel Receptivität für Landsässigkeit als das liegende Gut.

II. Hat nun aber das Mobiliarvermögen eben sowol Receptivität für die Landsässigkeit als das liegende Gut, so ist alsdann die nächste Frage: Wann und wodurch wird das Mobiliarvermögen in der Regel würklich landsässig? oder mit andern Worten: Wann wird ein Mobiliarvermögen so geartet, daß die Landeshoheit eines Reichsstandes ihre Würkungen in Absicht auf dasselbe äussere?

Unstreitig landsässig ist das auf reichsständischem Territorium befindliche Mobiliarvermögen des reichsständischen Unterthanen; aber schlechterdings nothwendig scheint es deswegen noch nicht zu seyn, daß, um ein Mobiliarvermögen landsässig zu machen, der Besizer desselben dem Landesherrn geschworen und gehuldiget haben müsse. Auch der reichsständische Einwohner, ja selbst der Einwohner eines ritterschaftlichen Dorfs bezalt da, wo diese Arten von Steuren eingeführt sind, Accis, Licent, Capitalien- und Vermögenssteuer von seinem Mobiliarver-

---

r) Ebendaselbst. §. 15.

mögen, das auf reichsständischem Territorium befindlich ist.

Wesentlich ist also bei dem landsässigen Mobiliarvermögen der Begrif, daß es auf reichsständischem Territorium befindlich seyn muß. Doch nicht alles auf reichsständischem Territorium befindliche Mobiliarvermögen ist landsässig; die Waaren zum Beispiel, die blos durch das Land geführet werden, die Geldter, die von einem Auswärtigen einem Landesunterthanen zur Aufbewahrung anvertrauet werden, sind nicht landsässig. Wann das Mobiliarvermögen landsässig werden solle, so muß auch sein Besizer ein reichsständischer Einwohner seyn.

Das Mobiliarvermögen also, das sich auf reichsständischem Territorium befindet und dessen Besizer Einwohner dieses reichsständischen Territoriums ist, ist landsässig. s)

III. Landsässiges Mobiliarvermögen bezalt Abzug, und das aus eben so billigen eben so richtigen Gründen als das landsässige liegende Gut, weil es den landesherrlichen

s) Auch den Einwohnern, nicht den Bürgern allein, wurde in dem Reichsabschied von 1530. §. 60. durch eine Ausnahme von der Regel Abzugsfreiheit zugestanden, wann sie um der Religion willen auswandern würden.

Schuz wenigstens eben sowol wo nicht noch mehr bedarf und auch genießt als dieses, daher auch die gemeine Lasten des Staats eben sowol als dieses mittragen zu helfen schuldig ist, und der Abzug auch in Teutschland, selbst nach der Sprache der ehedem von den Kaisern über das Abzugsrecht ertheilten Privilegien, für den genossenen landesherrlichen Schuz und zu einigem Ersaz des Abgangs an der Steuer entrichtet wird. t) Die Reichsgeseze in welchen von dem Abzug die Rede ist, machen keinen Unterschied unter dem Mobiliar- und liegendem Vermögen, sondern es läßt sich vielmehr aus demselben ganz deutlich abnehmen, daß von jeher das Mobiliarvermögen nicht weniger als das liegende Grundstük dem Abzug unterworffen gewesen, daß von dem Vermögen, das aus dem Lande gieng, es mochte gleich vorhin schon beweglich gewesen, oder erst in bewegliches Vermögen umgeschaffen worden seyn, Abzug bezalt worden seye. Die Reichsabschiede von 1530 und 1555. spre-

---

t) In dem Privilegium Maximilians I. für die Stadt Kempten heißt es: daß solches Abzugsgeld zur Ergözlichkeit des Abzugs und Nachtheils, so dadurch an der jährlichen Steuer beschiehet, dienen solle. v. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 6. S. 3.

chen in Absicht auf den Abzug von Haab und Gütern der Bürger und Einwohner, und noch präciser drükt sich der westphälische Friede aus; neque emigrantes decimationibus ſubſtantiæ ſecum exportatæ plus æquo extenſis prægraventur a)

IV. In dem Begrif der Mobiliarschaft selbst und in dem Verhältnis derselben zu der teutschen Landeshoheit liegt also kein Grund, aus dem sich vernünftiger Weise behaupten liesse, warum jemand, warum das ritterschaftliche Mitglied hievon weniger als von liegenden Gründen Abzug zu bezalen schuldig seyn sollte. Soll also doch nichts destoweniger der in einem reichsständischen Lande wohnende Reichsritter von dem reichsständischen Abzug in Absicht auf sein auf reichsständischem Territorium befindlichen Mobiliarvermögen frei seyn, so wäre dieses eine Ausnahme von der Regel, wovon der Grund, da kein ausdrükliches Privilegium für diese Ausnahme spricht, in der persönlichen Eigenschaft des Reichsritters liegen müßte; eine Ausnahme, die, da nun doch einmal die Reichsgrundgeseze den Reichsständen ihre in Cameral- und Steuersachen

a) s. Oben. §.

hergebrachte Rechte so heilig und theuer mehrfältig bestätiget haben, b) erst zu erweisen wäre.

---

b) J. P. O. Art. 8. §. 1. "Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiæ suboriantur, omnes et singuli electores et status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis-exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione- ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant „ — §. 4. — . " Liberis imperii civitatibus non minus, quam cæteris statibus imperii - rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaqua jura ab imperatore et imperio legitime impetrata, vel longo usu-obtenta possessa et exercita cum omnimodo jurisdictione intra muros et in territorio „— Kaiserl. Wahlkap. Art. 1. *. 8. " Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemand wer der auch sey, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religions- Politischen- Justiz- Cameral- und Criminalsachen sub quocunque prætextu wider die Reichsgeseze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. „ — Womit noch zu vergleichen ist Art. 15. §. 2.

V. Hier bin ich wol auf dem Punkt, wo sich alle Gründe der Reichsritterschaft, aus welchen ihre Mitglieder von dem reichsständischen Abzug in Absicht auf ihr Mobiliarvermögen frei seyn sollen, concentriren müssen; auf dem Punkt um den sich der ganze Streit drehet.

Liegt in der Person des ritterschaftlichen Mitglieds dann wirklich etwas, das, wann er auch gleich auf reichsständischem Grund und Boden wohnt, wann er auch gleich in reichsständischen Diensten stehet, seiner Mobiliarschaft ganz andere Eigenschaften mittheilen kan, als das Mobiliarvermögen anderer reichsständischen Einwohner, anderer reichsständischen Diener hat? liegt in seiner Person etwas, das sein Mobiliarvermögen nicht landsässig werden läßt, und dasselbe von allen reichsständischen Steuren und Abgaben, und folglich auch von dem Abzug eximirt? —

VI. All dieses soll die persönliche Unmittelbarkeit des ritterschaftlichen Mitglieds bewirken, vorzüglich in denjenigen Gegenden Teutschlands bewirken, in welchen die unmittelbare Reichsritterschaft begründet und gesessen ist; und daß sie all dieses in der That bewirke soll als Resultat aus der Beurtheilung des Begrifs der Reichsunmittel-

barkeit nach der ältern Verfassung Teutschlands und den darauf gefolgten Reichsgesezen, als der alleinigen Entscheidungsquelle, fliessen. c)

Straks gehe ich nun diesem Leitfaden nach, und prüfe und forsche, frei von allen Nebenabsichten, ob Teutschlands ältere Verfassung und die in der Folge errichtete Reichsgeseze eine solche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder " eine solche Mobilarvermögens-Exemtion von allen reichsständischen Steuren und Abgaben, und insbesondere von dem Abschos, begründe, und ob sich also aus dieser ritterschaftlichen Reichsunmittelbarkeit dasjenige, was sich weder aus den vom Abzug sprechenden Reichsgesezen, noch aus der Natur des Mobiliarvermögens selbst folgern laßt, als Resultat, als Appertinenzstük derselben ergebe?

§. 10.

Persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder nach der ältern Verfassung Teutschlands und den Reichsgesezen beurtheilt.

I. Ueber so wenige Punkte ihres gegen-

---

c) Unstatthaftigkeit rc. §. 16.

seitigen Verhältnisses die Reichsstände und Reichsritterschaft mit einander auch einverstanden sind, so sind sie doch darüber einig, daß dieses Verhältnis seine Bestimmung aus der ältern Verfassung Teutschlands und den nachgehends errichteten Reichsgrundgesezen erhalten müsse. Aus dieser ältern Verfassung Teutschlands und den teutschen Reichsgrundgesezen aber deduciret bald die Ritterschaft für ihre Mitglieder eine ihren Personen anklebende und in ganz Teutschland gültige Reichsunmittelbarkeit; und bald folgern wiederum die Reichsstände aus ebenderselben älteren Verfassung Teutschlands und den Reichsgrundgesezen, daß ein ritterschaftliches Mitglied höchstens nur auf seinem unmittelbaren Gut reichsunmittelbar seye und desselben Person sich, so wie sie auf reichsständischen Grund und Boden komme, in einen reichsständischen Unterthanen metamarphosiret werde. In welch wunderbare Collisionen doch oft der gemeine Menschensinn mit der lieben Gelehrsamkeit kommt! Je profundere Gelehrsamkeit der um Geld gedungene Deducente besizt, desto grösser sind nicht selten die Trugschlüsse, die er sich erlaubt; und desto gefährlicher sind diese, je feiner er sie zu versteken weist. Doch er versteke auch gleich noch so fein, eine histo-

rische Entwiklung zu Unterstüzung einer Hypothese entworfen wird doch dieser selten besser anpassen als ein auf dem Trödelmarkte erkauftes Kleid, dem man immer ansieht, daß es ursprünglich nicht für den Mann bestimmt war, der es trägt. Unbekümmert wie die Conclusion ausfallen werde suche ich nun die Vordersäze zu entwiklen, aus denen sich entweder für oder wider die persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder argumentiren läßt.

II. In den älteren Zeiten, wo man in Teutschland noch an keine reichsständische Landeshoheit dachte, lag doch schon, daß ich mich so ausdrücke, der erste Keim dieser reichsständischen Landeshoheit in jedem freien Besizer eines Guts; nur mußte er dieses Gut mit vollem Eigentum, mit Zwäng und Bänn inne haben. Wer ein Gut auf diese Art zu vollem und freiem Eigentum besaß, dem gehörten alle Gattungen von Nuzen, die sich aus dem Gut ziehen liessen; dem gehörte die Gerichtsbarkeit auf dem Gut über die auf demselben wohnende freie und nicht freie Leute; sie gehörte ihm als ein Appertinenzstük desselben, als eine Benuzungsart.

So war auch der erste Grund der Reichsunmittelbarkeit damals schon vorhanden, dann wer ein Gut auf diese Art zu vollem

und freiem Eigentum besaß, der stunde unmittelbar unter den Graven und Herzogen, die ihre Gewalt nicht in eigenem Namen, sondern im Namen des Königs ausübten. d) Mittelbar ware der, welcher unter der Gerichtsbarkeit des Gutsherrn stunde.

Doch auch innerhalb der Bezirke, welche die Landeseigenthümmer besassen, kamen den Königen die Ausübung gewiser hohen obrigkeitlichen Rechte zu, als das Recht über das Blut zu richten, Judenschuz, Geleit, Zollrecht, Münzrecht und dergleichen.

Die Säze, die ich hier aufgestellt habe, lassen sich wol aus hundert Urkunden älterer Zeit beweisen und ich würde, da ich in der Folge so viel auf diese Säze baue, nicht umhin können, wenigstens einige der vorzüglichsten hier anzuführen, wann nicht in der unten angezeigten Schrift e) viele der-

---

d) Pütters historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. I. S. 33. verglichen mit S. 163. ff.

e) H. Justizrath und Professor Joh. Chr. Majers Dissert. de imperii immediate ejusdemque acquirendæ modis Tub. 1788. S. 10-24. woselbst über 30. diese Säze bestärkende Beispiele aus P. Marq. Hergott Genealogia diplomatica Gentis Habsburgicæ. Viennæ 1737. angeführet sind.

selben zu eben demselben Endzwek, worzu ich sie hier gebrauche, nemlich um den ächten Begrif der Reichsunmittelbarkeit daraus zu entwiklen, angeführt und ausgezogen worden wären, worauf ich mich also hier berufen kan.

III. In dem ältern Teutschland gewährte also das volle und freie Eigentum eines Grundstüks die Unmittelbarkeit und jeder Freigebohrne, der auf diese Weise ein Grundstük an sich brachte, wurde unmittelbar. In diesem Verstand war damals die Paroemie "frey Mann frey Guth" wahr, die nachgehends dem guten Caspar Lerch von Dürmstein f) so viel zu schaffen gemacht hat. So wars damals wahr, daß, wann der vorhin unter eines Landeigenthümers Gerichtsbarkeit gesessene freye Mann ein Grundstük mit vollem und freiem Eigentum von jenem an sich brachte, dieses Grundstük ihm nun auf ebendieselbe Art und Weise, wie es vorhero der unmittelbare Landeigenthümmer besessen hatte, zugehörte, und er dadurch unmittelbar wurde. So freyte damals die Person das Gut und so machte der Besiz, das volle Eigentum des Guts seinen Besizer

---

f) In seinem reichsritterlichen Adelsherkommen und Freiheitsbericht.

unmittelbar. Damals hatte jeder freye Mann das Recht, das die Reichsritterschaft erst noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wiederum zu erhalten so sehnlichst wünschte g) das Recht, daß mit jedem zu vollem Eigentum erworbenen Grundstük auch die Gerichtsbarkeit über dasselbe zugleich mit an ihn übergieng; daß er sich auf jedem also erworbenen Grundstük eine Wohnung bauen und als unmittelbar in derselben sizen konnte.

IV. Aber so saß er nun als unmittelbar nicht auf eines andern Landeigentum; er saß auf seinem eigenen Grundstük. Hier nur hatte er diesen Vorzug, hier nur war er unmittelbar; schlug er seine Wohnung auf fremdem Landeigentum auf, so war dieser Vorzug dahin, so wurde seine Person mit-

---

g) In einem den 26. Mart. 1605. wegen der von der Rheinischen Reichsritterschaft gesuchten Renovation und Declaration ihrer Privilegien erstatteten Reichshofraths Gutachten wurde geäussert: Der Punkt aber, daß aus den Baurengütern per solam emtionem, wann sie einer von Adel kauffe, sollten freye Rittergüter werden, das würde sich nicht wol thun lassen, wegen derjenigen, die auf vorgedachten Baurengütern forte ratione censuum, vel operarum, vel servitutum allbereit ein jus quæsitum haben. s. J. J. Mosers Beyträge zu reichsritterschaftlichen Sachen, drittes Stük. S. 550.

telbar, so stund er unter der obrigkeitlichen Gewalt des Landeseigenthümmers, auf dessen Grund und Boden er wohnte. Daher kam in der Folge die Verachtung der Landesleute gegen den Adel der in den Städten wohnte, gegen die Patricier.

V. Eine persönliche Unmittelbarkeit, eine Unmittelbarkeit für den Mann, für den freigebornen Mann, der kein Landeigentum besaß, der auf eines andern Grund und Boden wohnte, kannte das ältere Teutschland nicht. Selbst der König konnte sie nicht geben; selbst er konnte dem freien Landeigenthümmer seine obrigkeitliche Gewalt, seine Gerichtsbarkeit über die auf seinem Grund und Boden wohnende Leute nicht nehmen und so den Mann ohne Landeigentum aus einem mittelbaren privilegienweise zum unmittelbaren umschaffen; dann diese obrigkeitliche Gewalt, diese Gerichtsbarkeit, von welcher der mittelbare hätte eximirt werden müssen, lag nicht in der Sfäre seiner Majestät; sie gehörte dem Landeigenthümmer; sie war ein Appertinenzstük seines Grund und Bodens. h)

---

h) Herr Justizrath und Professor Majer drükt sich hierüber in der angeführten Dissertation S. 29. so aus: Quanto certius regi qua tali

VI. Zweierlei Gattungen von obrigkeitlicher Gewalt gab es also in dem ältern

---

ex ipsius Majestate competierit nonnisi imperium, cujus quippe vis ac potestas in tuitione potissimum posita fuisse videtur, quantoque certius judices et magistratus locorum mediam istam, per quam medietas conficitur, potestatem, nonnisi virtute fundi illiusque dominii liberi ac pleni sibi vindicaverint; tanto quoque magis de regiæ potestatis plenitudine dubitandum esse, sola privilegii inde desumti ope unquam acquiri potuisse Imperii immedietatem vere talem, eamque personalem, qua personæ hactenus mediatæ, vel immedietate tantummodo reali solos intra fundi proprii ac liberi terminos locum habente, præditæ, quantumvis relicto suo hujusmodi prædio alterius Domini fundo insederint, ab hujus media judiciaria ac magistratus potestate, jure ac nomine proprio tali, fuissent exemtæ. Illa enim, quæ penes Duces ac Comites, tanquam proceres regni erat, judiciaria ac magistratus potestas, fuit ipsius Regni ac Regis potestas, a qua proinde & Regis exemtio, qua fundus, quatenus nimirum Duci vel Comitia, jure regii beneficii, hactenus fuit subjectus, jam ipsi fundi Domino, iisdem juribus imperii concessis, subjiciebatur, absque ulla dubitatione locum habuisse videtur. Verum enim vero quanto minus, quam fundorum Domini ipsius fundi virtute sibi vindicaverint, judiciaria ac magistratus locorum potestas pro parte Regiæ Ma-

Teutschland, die Gewalt des Königs, die grösstenteils durch Herzoge und Graven Amtsweise verwaltet wurde, und dann die Gewalt der Landeigenthümmer. Wer mißkennt wol in diesem Verhältnis die erste Grundlage der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, in der man die Majestätsrechte des Kaisers und dann die Landeshoheit der unmittelbaren Reichslandeigenthümmer als mit jenen beiden ältern Gattungen von öffentlicher Gewalt correspondirend erblikt?

Jene obrigkeitliche Gewalt der Landeigenthümmer war aber noch lange keine Landeshoheit; es mußte erst noch ein grosser Theil der königlichen Hoheitsrechte mit derselben verbunden werden, ehe sie sich zu solcher ausbildete; und zwei Wege waren möglich, wie diese Ausbildung der Landeshoheit entweder in der Hand der Herzoge und Graven oder in der Hand der Landeigenthümmer selbst erfolgen konnte. Entweder mußten sich die Herzoge und Graven

---

jestatis atque imperii haberi poterat: tanto etiam minus juste processisse videtur ab istius modi media judicum ac magistratuum locorum potestate Regis beneficio impetranda exemtio.

einen Theil der Namens des Königs ausgeübten Gewalt sowohl, als auch einen Theil von der obrigkeitlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit der Landeigenthümmer zu eigen machen, oder die Landeigenthümmer mußten zu der ihnen als Appertinenzstük ihres Landeigenthums zugekommenen obrigkeitlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit sich noch gewiese vorhin von den Herzogen und Grafen ausgeübte Hoheitsrechte erwerben. Diese beide Wege, die Landeshoheit auszubilden wurden auch würklich eingeschlagen; der erste im östlichen und nördlichen Teutschland, der zweite vorzüglich im westlichen.

Hier interessirt uns vorzüglich die Wendung, welche die Sache in Schwaben Franken und am Rhein nahm, und obgleich auch die Schilderung der Entwiklung der Landeshoheit in den nördlichen Gegenden Teutschlands kein geringes Licht über unseren Gegenstand verbreiten, und hiebei vielleicht manches durch Gegensäze noch klarer werden würde, so würde mich doch dieselbe für jezo zu weit von meinem Zwek abführen.

VII. Mit Anfang des zwölften Jahr-

hunderts gewann es mit der bisherigen obrigkeitlichen Gewalt der Könige oder Kaiser sowol, als der Landeigenthümmer in dem gröſten Theil Teutschlands und insbesondere in den Gegenden, worin jezo die Reichsritterschaft geseſſen iſt, ein ganz anderes Auſſehen. Die Würde der Grafen, der Herzoge, welche bisher nur Amtswürde geweſen war, wurde erblich; die Familien, welche dieſe Würden damals bekleideten, verbanden mit ihren Geschlechsgütern die Lehengüter die ihnen von der Krone blos zur Benuzung statt einer Beſoldung angewieſen waren; die freie Landeigenthümmer wurden aus [illegible] untergebenen der Herzoge und Grafen, die ſie bisher waren, groſſenteils Unterthanen derſelben; ſo bildeten ſich erbliche Grafſchaften und Herzogthümmer und die alte Eintheilung des Landes in Gauen verſchwand. i)

VIII. Man werfe nun wiederum einen Blik zurük auf den Gegenſtand, um deſſen Entwiklung es uns hier zu thun iſt, auf die Reichsmittel- oder Unmittelbarkeit der freigebohrnen Landeigenthümmer; wie ſie hier ins Gedränge kamen, wie ſie in

---

i) a. a. o. S. 164. 165.

Gefahr stunden, ihre nicht persönliche, dann diese hatten sie nie gehabt, sondern die auf ihrem Landeigentum gehaftete Reichsunmittelbarkeit auf immer zu verlieren und entgegen Herzoge oder Grafen in ebendasselbe Verhältnis zu kommen, in welchem nun der Adel im nördlichen Teutschland gegen seine Landesherrn stehet. In dieser Periode wird und kann die Reichsritterschaft den Ursprung einer persönlichen Unmittelbarkeit ihrer Mitglieder gewis nicht suchen. Hier galts nur darum, das zu erhalten, was man schon hatte, nicht zu erwerben, was man nicht hatte. Doch vielleicht mags damals, wo man noch nicht so fein distinguirte und die Staatsverhältnisse noch nicht so genau analisirte, dem freien Landeigenthümmer nun unter der neuentstandenen Herrschaft nicht so gar übel behagt haben; vielleicht dunkte ihn der neue landesherrliche Schuz des Herzogs, des Grafen, kräftiger als vorher der reichsamtliche.

§. 11.

Fortsezung.

I. Dem seye nun wie ihm wolle, es war blos eine kurzvorübergehende Periode,

die nur zeigt, was aus der heutigen Reichsritterschaft damals geworden wäre, wann das Schiksal dem mächtigen Stamm der Schwäbischen Herzoge nicht so übel mitgespielet hätte; eine Periode, die ungefehr nur von dem Anfang des zwölften bis über die Mitte des dreizehendten Jahrhunderts hin dauerte.

Durch das traurigste Schiksal fiel bekanntlich im Jahr 1269 Conradin als der lezte Zweig des Hohenstaufischen Hauses, der zulezt die Herzogthümmer Schwaben, Franken und Elsas zusammen besessen hatte, und durch seinen Fall wurde den in diesen Gegenden gesessenen Familien und Landeigenthümmern aufs neue der Weg, sich zur Reichsunmittelbarkeit emporzuschwingen, eröfnet. Diese mochten es schon sattsam empfunden haben, welch ein Unterschied es seye, unter dem Kaiser zu stehen, oder der nach und nach heranwachsenden Landeshoheit der Herzoge und Grafen unterworfen zu seyn. Der Reiz der Neuheit, den dieser lezte Zustand anfänglich noch für sie haben konnte, mochte nun so ziemlich verschwunden seyn. Der niedere Adel und die Städte trachteten nach dieser Revolution die Unmittelbarkeit neuerlich zu errin-

gen, und die grössere, sowol weltliche als geistliche Stände suchten jene Revolution zu Erweiterung ihres Territoriums, über das sich ihre nun eigenthümliche Hoheit erstrekte, zu benuzen. Das emporstreben, kämpfen und ringen nach Reichsunmittelbarkeit von der einen, und die äusserste Anstrengung, solchem allem entgegen zu arbeiten und die ständische Territorien auf Kosten der kleineren Landeigenthümmer zu vergrössern, von der andern Seite, macht einen charakteristischen Zug jenes Zeitalters aus. Es war eine kritische Gährung für das zukünftige Verhältnis der höheren Stände, des niedern Adels und der Städte.

II. Lange, ja noch im fünfzehendten Jahrhundert dauerte diese Crisis. Kaiser Maximilian I. konnte noch nicht begreiffen, daß die fränkische Ritter so ganz freie Franken seyn wollten, da sie sich doch der Fürsten, als ob diese ihre Herren wären, gegen ihn den Kaiser und gegen das heilige Reich annähmen, und hinwiederum sich seiner und des Reichs gegen die Fürsten behälfen, wann ihnen von denselben einiger Bezwang begegne, als ob diese nicht ihre Herren wären, und also gegen Ihm

und dem heiligen Reich und den Fursten ganz frei zu seyn vermeinten. l) Es war eine Art von Anarchie, in der sich alles einander hin und her schob, die meiste nach Convenienz ihre Maasreglen nahmen, und mancher sich auch wol auf kurze Zeit für etwas ausgab, das er, wann die Noth vorüber war, selbst nicht mehr seyn wollte.

Endlich gewährten dem niedern Adel, den kleineren Güterbesizern in diesen Gegenden gemeinschaftliche Verbindungen das, was sie einzeln durch eigene Kräften niemals errungen haben würden; sie gewährten ihnen Unabhängigkeit von den mächtigern Ständen, sie gewärten ihnen Reichsunmittelbarkeit. m)

III. War dann aber diese Reichsunmittelbarkeit, welche jezt der niedere Adel, die nunmehrige Reichsritterschaft wieder erlangte, eine andere Art von Reichsunmittelbar-

---

l) Freih. von Harpprechts Cammerger. Staatsarchiv 2. Th. S. 421.

m) Eine genauere und ausführlichere Entwiklung des Ursprungs der Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder findet sich in meinem ritterschaftlichen Staatsrecht Th. 1. §. 18 und 19. und Th. 2. §. 1-5.

keit als jene, welche der niedere Adel oder, was sie damals eigentlich waren, die freie Landeigenthümmer ehedem, als die herzogliche und gräfliche Würden, noch Amtswürden waren, besessen hatten? Haftete diese neue Reichsunmittelbarkeit nicht wie die alte auf dem Gut, auf dem Landeigenthum des Ritters, sondern auf seiner Person? oder haftete sie auf dem Gut und der Person zugleich? n) War dann je ein verbindliches Factum vorgegangen, durch welcher die mächtigere Landeigenthümmer, durch welches die Reichsstände sich der ihnen auf ihrem Territorium über alle auf solchem wohnhafte sowol freie als nicht freie Leute von den ältesten Zeiten her zugestandenen Gerichtsbarkeit zu Gunsten der Reichsritterschaft begeben hätten? Nein fürwahr! die Stände in diesen Gegenden haben durch den Abgang des Hohenstaufischen Hauses so wenig von den ihnen schon als freien Landeigenthümmern zugestandenen Rechten irgend etwas verloren, daß sie vielmehr dieselbe noch hie und da erweitert haben; und so viel fehlt, daß dem niede-

---

n) So glaubt Herr Braunschiedel in der angeführten Diss, §. 21. aber ohne daß er Gründe für seine Meinung beigebracht hätte.

ren Adel eine weiter als vormals ausgedehnte und seiner Person immer anklebende Reichsunmittelbarkeit zu Theil worden wäre, daß vielmehr die äusserste Anstrengung seiner gemeinschaftlichen Kräften erforderlich ware, um nicht gänzlich in das Territorialsystem der Reichsstände mit hineingezogen zu werden und seine ihm vermög des Besizes und Eigentums seiner Güter zugekommenen Reichsunmittelbarkeit zu erhalten.

Das volle und freie Landeigentum war der erste Keim der reichsständischen Landeshoheit. Schon kraft dieses vollen und freien Landeigenthums, kraft dieses ersten Keims der Landeshoheit stunde in den älteren Zeiten Teutschlands dem Besizer des Guts über alle auf diesem gesessene freie und nicht freie eine Gerichtsbarkeit, eine magistratische Gewalt zu. Dieser Gerichtsbarkeit, dieser magistratischen Gewalt haben sich die Landeigenthümmer, die nachmalige Reichsstände nicht nur nicht begeben, sondern sie haben solche vielmehr durch Erwerbung eines grossen Theils derjenigen Rechte, welche ehedem die Herzoge und Grafen Namens der Könige amtsweise ausübten, vermehrt und erweitert,

und bis zur Landeshoheit ausgebildet. o) Und nichts destoweniger sollte jezo der mit dieser Landeshoheit versehene Reichsfürst über das auf seinem Territorium wohnende ritterschaftliche Mitglied nicht so viel Rechte haben, als in dem ältern Teutschland jeder freie Landeigenthümmer über die Voreltern desselben hatte? sollte die Gerichtsbarkeit über dasselbe nicht haben, die doch schon in dem ersten Keim seiner Landeshoheit lag und noch liegt? War je eine Prätension auffallend inconsequent, auffallend ungerecht, so ist es gewis diese. p)

IV. Mehrere Gewalt (denn ich spreche nach meiner Ueberzeugung) haben aber

---

o) H. JustizR. und Prof. Maier in der angeführten Diss. §. 10. und 11.

p) Sollte man doch glauben, daß H. Braunschiedel, der die Sache der Ritterschaft mit so vielem Wiz und Beredsamkeit verfochten hat, selbst dafür gehalten habe, daß sich auf die persönliche Reichsunmittelbarkeit der RRitterschaft nicht allzuviel bauen lasse, weil er sie, wann sie ihre Würkungen äussern solle, immer mit der auf dem Vermögen des Ritters haften sollenden Qualität der Freiheit verbunden wissen will. alleg. Diss. §. 21. not. a. und §. 22. in der Nota, Wie das aber zugehen solle, überlasse ich andern zu begreifen.

auch die Reichsstände in Schwaben, Franken und am Rhein über die auf ihren Territorien wohnende ritterschaftliche Mitglieder nicht, als in dem ältern Teutschland der Landeigenthümmer über den auf seinem Gut gesessenen freien Mann hatte. In diesen Gegenden erwarb sich keines der mächtigern Häuser das Eigenthum der ehmaligen herzoglichen Reichs-Amts-Gewalt. Diese Gewalt erlosch hier mit dem Hohenstaufischen Hause zu einer Zeit, da sie freilich schon etwas mehr als blose Amts-Gewalt ware, und die vermöge derselben ausgeübte Gerichtsbarkeit über die freie und unmittelbare Landeigenthümmer, das Recht über das Blut zu richten, und was dergleichen mehr ware, fielen dem Kaiser anheim.

V. Persönlich unmittelbar ist also das auf reichsständischem Territorium wohnende ritterschaftliche Mitglied in solchen Fällen, in welchen im ältern Teutschland den auf fremdem Landeigenthum gesessenen Mann der Herzog, der Graf Nahmens des Kaisers richtete; das ist in Criminalfällen, wo es um Leib, Leben und Ehre gilt.

VI. Die Reichsritterschaft beruft sich

nicht selten in Fällen, wo ihr die Reichsgrundgeseze, Herkommen und Analogie des teutschen Staatsrechts nicht das Wort sprechen, auf kaiserliche Privilegien, und auch über die prätendirte persönliche Reichsunmittelbarkeit ihrer auf reichsständischen Territorien befindlichen Mitglieder sollen die ihr ertheilte kaiserliche Gnadenbriefe die Gewährleistung enthalten. Es entstehen hiebei zweierlei Fragen; einmal hat wol auch der Kaiser der Reichsritterschaft jemals ein solches Privilegium ertheilt, durch welches die auf reichsständischem Territorium befindliche ritterschaftliche Mitglieder von der Landeshoheit des Reichsstandes hätten eximirt werden sollen? nnd dann hat wol der Kaiser der Reichsritterschaft je ein solches Privilegium ertheilen können?

VII. Es sollte sich, so viel die erste Frage betrift, wol nicht mehr zweiflen lassen, ob auch würklich solche kaiserliche Gnadenbriefe, in welchen den ritterschaftlichen Mitgliedern persönliche Reichsunmittelbarkeit, auch auf reichsständischem Territorium, zugestanden werden wollen, jemals ertheilt worden seyen, nachdem die Reichsritterschaft solches so oft in öffentlichen Drukschriften, und neuerlich erst in dem

von Heddersdorfischen Fall behauptet hat. q) Was ist aber wol, das man nicht schon in öffentlichem Druk behauptet hätte? ich wenigstens kenne kein ritterschaftliches Privilegium dieser Art. Selbst diejenige kaiserliche Gnadenbriefe, welche die Reichsritterschaft zum Beweis ihrer Behauptung, wiewol immer nur überhaupt, angeführet hat, enthalten kein Wort von einer den ritterschaftlichen Mitgliedern auf reichsständischem Territorium zukommen sollenden unbedingten Reichsunmittelbarkeit; vielmehr ist in allen blos von der den Reichsrittern vermög ihres Besizes reichsunmittelbarer Güter auf diesen reichsunmittelbaren Gütern selbst zukommenden Reichsunmittelbarkeit die Rede. Die meiste wo nicht alle diese Gnadenbriefe sind von den Kaisern auf die bei ihnen von der Reichsritterschaft angebrachte Beschwerden: Daß etliche Reichsstände bey und um welche sie gesessen seyen, unerachtet ihrer alten

---

q) Unstatthaftigkeit 2c. §. 10. woselbst die Privilegien von Ferdinand I. v. 1559. und 1560. und Kaiser Rudolph II. von 1609. zum Beweis angeführt werden; aber auch nicht eine Sylbe ist von diesem Fall in jenen Privilegien enthalten.

wohlhergebrachten adelichen Freiheiten einen Theil der Ritterschaft unter ihre Bottmäsigkeit und Obrigkeit, als angehörige Landsassen, ziehen, sie mit Schazung, Steuer und andern Dienstbarkeiten, beschweren, auch von Besuchung ihrer gemeinen Rittertäge abhalten wollten, ertheilet worden, und haben also auch zum Zwek, nicht den ritterschaftlichen Mitgliedern eiue neue Art von Reichsunmittelbarkeit zuzuerkennen, die sie vorhin nicht hatten, sondern vielmehr ihnen ihre alte, ihnen kraft des Besizes ihrer unmittelbaren Güter zukommende Reichsunmittelbarkeit zu bestätigen und gegen alle Arten von Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

VIII. Wäre dann aber auch würklich ein dergleichen von irgend einem Kaiser allein ertheilter Gnadenbrief vorhanden, worin den ritterschaftlichen Mitgliedern eine unbedingte persönliche Reichsunmittelbarkeit auf reichsständischem Territorium zugestanden werden wollte, so würde doch solches den Reichsständen im geringsten nichts präjudiciren und aus solchem für sie nicht das geringste nachtheilige gefolgert werden können; sowol weil die Gerichtsbarkeit, von

welcher die ritterschaftliche Mitglieder in diesem Fall hätten eximiret werden müssen, das Eigenthum der Reichsstände, nicht des Kaisers von jeher war und noch ist, und mithin ein solches Privilegium nicht aus der Fülle der kaiserlichen Majestät ertheilet werden konnte r), als auch weil nach dem deutlichen und klaren Innhalt der kaiserlichen Wahlkapitulation s) keinem Stand seine ihm mit- oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen und mit Landesfürstlichen auch andern **Pflichten zugethane Eingesessene** und zum Land gehörige von seiner Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen **Landesfürstl. hohen Obrigkeit**, und **sonsten rechtmäßig** hergebrachten respective Steuren, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prätext der Lehen-

---

r) J. J. Mosers Beiträge zu reichsrittersch. Sachen, 2tes Stük. S. 231 und 232.

s) Art. 15. §. 2. Art. 18. §. 6. der in dem 1752 erschienenen 2ten Theil der vertheidigten Freiheit und Reichsunmittelbarkeit der Reichsritterschaft S. 627 ff. vorkommende Commentar über jene erste Stelle der kaiserl. Wahlkapitulation ist wohl eine der verunglüktesten Materien in jener zum Theil mit vielem Scharfsinn abgefaßten Deduction.

herrlichkeit, Standserhöhung, noch einigem andern Schein, von dem Kaiser eximiret und befreyet, noch solches von Ihm andern gestattet werden darf.

IX. Es bleibt also in Absicht auf die Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder bei dem mit der ältern Verfassung Teutschlands gar schön zusammenstimmenden Ausspruch des Westphälischen Friedens t) sie sind reichsunmittelbar, wann sie nicht mittelbare Güter besizen (nisi forte ratione bonorum & territorii) und nicht auf reichsständischem Grund und Boden wohnen (vel respectu domicilii aliis statibus reperiantur subjecti.)

§. 12.

Wann entscheiden Herkommen und Analogie für oder wider die ritterschaftliche Abzugsfreiheit?

I. In Teutschland stehet das Abzugsrecht dem Landesherrn vermöge seiner Landeshoheit zu. Ueber diesen Saz, der sich ohnehin nicht wohl bezweiflen läßt, sind beide Theile, der Herr Fürstbischof zu Speier und die oberrheinische Reichsritterschaft

t) J. P. O. Art. V. §. 28.

einig. u) Die Grenzen und der Umfang dieses Abzugsrechts bestimmen die Reichsgeseze nicht, (§. 7.) wie sie überhaupt den Umfang so vieler Regalien nicht bestimmen. Das Herkommen muß also hier, selbst nach der Sprache der Reichsgrundgeseze, a) die Richtschnur abgeben, wann und in welchen Fällen Abzug gefordert werden könne.

II. Nach diesem Herkommen ist der Landesherr in den meisten Ländern Teutschlands, wo nicht freyer Zug ist, oder der Abzug durch abgeschlossene Conventionen aufgehoben worden, von allem aus dem Lande gehenden Vermögen nicht nur der Burger und Unterthanen, die ihm gehuldigt und geschworen haben, sondern auch aller übrigen Personen, die sich auf seinem Territorium aufhalten, den Abzug, Nachsteuer oder Abschoß zu fordern berechtigt, als wofür ihm dieses Vermögen selbst, wie

---

u) Speierische Rekursschrift §. 7. Unstatthaftigkeit rc. §. 33. Es würde publicistische Ignoranz verrathen, wann jemand daraus, daß auch hie und da Landstädte wie z. B. die Würtembergische Städte Heidenheim und Tuttlingen, das Abzugsrecht haben, das Gegentheil schliessen wollte.

a) J. P. O. Art. 8. §. 4.

sich der Reichsabschied von 1594. ausdrükt, verhaftet ist.

III. Es ist die lächerlichste Träumerei, wenn man behaupten will, daß der Landesherr nur von dem Vermögen des Unterthanen, der ihm gehuldigt hat, und nicht des blosen Einwohners den Abzug zu nehmen befugt seye; es ist höchstens ein wiziger Gedanke, wann man vorgiebt, daß es bei dem teutschen landesherrlichen Abzugsrecht darauf ankomme, ob das Vermögen vorhero versteuret worden seye oder nicht, b) da die Erfahrung seit Jahrhunderten her gelehret hat und noch lehrt, daß man in unseren Gegenden bei Berechnung des Abzugs von dem aus dem Lande

---

b) Das Sprichwort: Was nicht vorgesteuert hat, steuert auch nicht nach, hat einen ganz andern in dem Staatsrecht des älteren Teutschlands gar wohl gegründeten auf den landsäßigen Adel gehenden Bezug. Wäre es richtig, daß das Abzugsrecht so genau nach dem Steuerrecht sich richtete, so könten ja die ritterschaftliche Mitglieder, die bekanntlich das jus collectandi nicht haben, auch von ihren Unterthanen mit gutem Gewissen keinen Abzug nehmen. Selbst der ehrliche Burgermeister statuirte das Gegentheil, s. Maders Magazin B. 4. S. 498.

gehenden Vermögen weder fragt, ob der bisherige Besizer desselben auch jemals gehuldiget habe, noch ob von diesem Vermögen auch je einige Steuer bezahlet worden seye? Auch kommt es nach diesem Herkommen eben so wenig darauf an, ob das Vermögen beweglich oder unbeweglich seye. Im Grund ists lauter bewegliches Vermögen das den Abschoß bezalt, weil kein Vermögen Abschoß bezalt, als das aus dem Lande geht und kein anderes Vermögen als bewegliches aus dem Lande gehen kan.

Es läßt sich durchaus kein festes Principium angeben, warum das Vermögen des Eingesessenen weniger als das Vermögen des gehuldigten Unterthanen, das Vermögen, das die ordentliche Steuer bezalt hat, weniger als das solche nicht bezalt hat, das bewegliche weniger als das unbewegliche, den Abschoß zu entrichten verbunden seyn sollte. Alle diese Gattungen von Vermögen geniessen gleichen landesherrlichen Schuz. Bei allen diesen Gattungen von Vermögen leidet der Staat, wann sie aus dem Lande gehen, Schaden; bei allen schlägt also auch der Grund des Abzugs, Entschädigung des Staats für

das aus dem Lande gehende Vermögen, gleich gut an.

Dieser Unterschied des Vermögens in Rüksicht auf den Abzug wurde aber auch von ritterschaftlichen Schriftstellern ausgehekt, nicht in der Absicht, daß das Vermögen des blosen Einwohners, das nicht versteuerte, das bewegliche Vermögen nie keinen Abzug bezalen sollten, dann die ritterschaftliche Mitglieder nehmen, wie es durch würkliche Fälle zu erweisen gar nicht schwehr fallen würde, den Abzug von all diesen Gattungen von Vermögen auf ihren Gütern selbst; sondern blos darzu wurde jener Unterschied des Vermögens ausgehekt, daß er nur bei ritterschaftlichen auf reichsständischem Territorium wohnenden Mitgliedern anschlagen, nur hier seine Anwendung finden, nur dieser Vermögen von dem Abzug befreyen sollte. Ist dann das Vermögen des reichsständischen Einwohners, das nicht versteuerte, das Mobiliarvermögen, nicht von einerlei und eben derselben Natur, von eben denselben Eigenschaften, der Eigenthümmer desselben seye gleich ritterschaftliches Mitglied oder nicht? Klebt dann zum Beispiel dem Vermögen, dem Mobiliarververmögen eines reichsständischen

Dieners, der nicht ritterschaftliches Mitglied ist, die reichsständische Steuer fester an, darf er weniger seine Dienste niederlegen und aus dem Lande ziehen, als der bei der Reichsritterschaft immatriculirte?

Man gestehe es nur offenherzig, wie man es schon einmal gestanden hat, c) es wäre der Reichsritterschaft nicht darum zu thun, gewise feste Grundsäze in Absicht auf das landesherrliche Abzugsrecht festzustellen und nach denselben den von Heddersdorfischen Fall abzumessen und zu beurtheilen; es wurden blos unzusammenhängende, unerwiesene Säze zusammengeraft, die um desto willkommener waren, je mehr sie falschen Schein zu Gunsten der Reichsritterschaft auf die im Streit liegende Frage warfen, ob das auf reichsständischem Territorium wohnende ritterschaftliche Mitglied abzugsfrey seye oder nicht?

IV. Wann die Entscheidung dieser Frage zum Vortheil der Reichsritterschaft aus-

---

c) Unstatthaftigkeit §. 33. Wo es heißt: Eben so gleichgültig ist es der Ritterschaft, wie es im Speierischen Staate bei andern als ritterschaftlichen Personen mit dem Abzug gehalten worden seye."

fallen solte, so müßten die Entscheidungsgründe aus denen dem ritterschaftlichen Mitglied zukommenden persönlichen Eigenschaften, die andere Landeseinwohner nicht mit demselben gemein haben, hergeholet werden. Persönliche Unmittelbarkeit des ritterschaftlichen Mitglieds auch auf reichsständischem Territorium, und zwar eine solche persönliche Unmittelbarkeit, die zugleich das demselben zuständige Mobiliarvermögen von der reichsständischen Landeshoheit zu eximiren vermöchte, müßte gleichsam das Fundament seyn, auf dem eine solche Entscheidung sicher ruhen könte. Daß aber eine persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder dieser Art nach der älteren Verfassung Teutschlands, nach der Analogie des teutschen Staatsrechts und den darauf gefolgten Reichsgrundgesezen ein bloses Hirngespinste seye, glaube ich oben (§§. 10. 11.) deutlich dargethan, und bis zur völligen Ueberzeugung erwiesen zu haben, und somit stürzt also das ganze Gebäude, das auf diesen falschen Saz gegründet worden, mit einmal zusammen.

V. Gesezt aber auch, daß es mit der persönlichen Reichsunmittelbarkeit des rit-

terschaftlichen Mitglieds auf reichsständischem Territorium seine völlige Richtigkeit hätte, so folgt doch daraus noch nicht nothwendig, daß sein Mobiliarvermögen nicht versteuert werden und keinen Abzug bezalen dörfe. Der Saz, daß das Mobiliarvermögen der Person anklebe, ist zwar schon tausendmal geschrieben worden, allein nicht alles, was schon tausendmal geschrieben stehet, ist deswegen auch wahr, am allerwenigsten oft in dem Sinn wahr, in welchem es geschrteben stehet, und widerspricht nicht selten der täglichen Erfahrung. So ists in der That eine blos erträumte eine eingebildete Steuerfreiheit, welche das Mobiliarvermögen des ritterschaftlichen Mitglieds auf reichsständischem Territorium geniessen soll. Wird dann zum Beispiel von dem Wein, den der Reichsritter auf reichsständischem Territorium trinkt, kein Zoll, kein Einlas, kein Umgeldt entrichtet, und muß er ihn nicht aus diesem Grund desto theurer kauffen? muß er nicht selbst, wenn er fremden Wein einführt Conceßionsgeldt bezalen? Wird von dem Kleid das er auf dem Leibe trägt kein Accis, kein Licent, oder wie diese Arten von Abgaben sonst heissen, gefordert? Doch so lang die Rechte des Landesherrn, die Re-

venüen des Staats dabei ungekränkt beste-
hen können, mag sich eine Reichsunmittel-
barkeit seines Mobiliarvermögens träumen
wen sie kizelt und wer da Lust hat. So
würde auch, wann es in dem Sinn, wie
es die Reichsritterschaft nimmt, wahr wä-
re, daß die Mobilien immer der Person
ankleben, da, wo die Kopfsteuer nicht ein-
geführt und also die Person steuerfrei ist,
das Mobiliarvermögen nicht nur steuerfrey
seyn, sondern auch, es gehöre gleich einem
blosen Landeseinwohner oder einem würkli-
chen Unterthanen, keinen Abzug bezalen.
Dergleichen irrige Säze führen am Ende
immer auf Absurdidäten.

VI Wann dann aber die Reichsritter-
schaft nach der ältern Verfassung Teutsch-
lands, nach den Reichsgrundgesezen, nach
der Analogie des teutschen Staatsrechts
und nach der Natur des landesherrlichen
Abzugsrechts für ihre Mitglieder keine Ab-
zugsfreiheit zu prätendiren berechtigt ist,
wie kommt es, wie läßt es sich erklären,
daß jedannoch hie und da das Mobiliar-
vermögen ritterschaftlicher Mitglieder ab-
zugsfrei aus dem Lande gehet? daß jedan-
noch der Reichshofrath für die Abzugs-
freiheit derselben spricht? und wird hier-

durch nicht neuerlich ein Herkommen für die ritterschaftliche Abzugsfreiheit begründet?

Die Fälle, in welchen das Mobiliarvermögen ritterschaftlicher Mitglieder hie und da abzugsfrei aus dem Lande geht, sind gedoppelter Art, je nachdem nemlich hiebei eine zwischen dem Landesherrn und der Reichsritterschaft abgeschlossene Convention zu Grund liegt oder nicht. Beederlei Fälle verdienen eine genauere Erörterung.

VII. Am allerwenigsten werden wol diejenige Fälle zu Begründung eines Herkommens für eine ritterschaftliche Abzugsfreiheit angeführet werden können, in welchen das Mobiliarvermögen ritterschaftlicher Mitglieder kraft einer mit dem Landesherrn abgeschlossenen Convention abzugsfrei aus dem Lande gehet. Hier hat der Landesherr seinem Abzugsrecht zu Gunsten der Reichsritterschaft entsagt, die Würkung seines Hoheitsrechts suspendirt. Hier genießt das ritterschaftliche Mitglied die Abzugsfreiheit nicht aus einem der Reichsritterschaft als solcher zustehenden Recht, sondern vermöge eines ihme von dem Landes-

herrn zugestandenen Privilegiums, d) und nicht jedes ritterschaftliche Mitglied, sondern nur diejenige, auf welche sich das Privilegium erstreckt, haben sich einer solchen Abzugsfreiheit zu erfreuen. Worzu aber hätte je solcher Conventionen bedürft, worzu wäre erst eine solche specielle Erwerbung der Abzugsfreiheit nöthig gewesen, wann irgend ein allgemeiner Grund der Abzugsfreiheit für die gesammte Reichsritterschaft vorhanden wäre? Die von der Reichsritterschaft auf diese Weise selbst anerkannte Ausnahme beständig die Regel: Daß der Landesherr von dem aus dem Lande gehenden Vermögen ritterschaftlicher Mitglieder den Abzug zu beziehen berechti-

---

d) Selbst aus der Fassung dieses Punkts in derlei Conventionen läßt sich solches abnehmen So heißt es z. B. in dem 1770. zwischen des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. und den beeden Cantonen Nekar-Schwarzwald und Kocher geschlossenen Verglich §. 11.: „Haben sich Seine Herzogl. Durchl., um denen beeden Löbl. Cantons Dero Zuneigung noch mehrers verspüren zu lassen, entschlossen, in derlei Casibus, da ein wahres unmittelbares Mitglied von denenselben in Dero Territorio verstirbt, dessen Verlassenschaft denen Erben ganz abzugsfrei verabfolgen zu lassen.„ Vermischte Nachrichten von Reichsrittersch. Sachen. St. I. S. 41.

get seye. Diesen Conventionen und Privilegien darf, wie solches schon die Natur der Privilegien mit sich bringt, keine weitere Ausdehnung gegeben werden, als der deutliche und klare Innhalt derselben enthält; auf das Abzugsrecht anderer Landesherrn haben sie ohnehin ganz und gar keinen Bezug; und auch nicht einmal für die Agnaten desjenigen Landesherrn, der sie abgeschlossen oder ertheilt hat, sind sie, wann ihr Consens hierzu nicht ertheilet worden, von irgend einiger Verbindlichkeit. e) Ich weiß es zwar wohl, daß die Reichsritterschaft bei Abschließung solcher Conventionen sich insgemein bedingt, daß durch dieselbe ihren sonsten habenden Principien im mindesten nichts derogiret werden solle; aber wer läßt sich dann gerne sein unbezweifeltes Eigenthum schenken, oder wer nimmt von einem andern mit Dank an, oder bezahlt es wohl noch gar, was er schon hat?

VIII. Was hingegen diejenige Fälle betrift, in welchen das Mobiliarvermögen ritterschaftlicher Mitglieder ohne eine Convention oder ein landesherrliches Privilegium hie und da abzugsfrey ausgefolgt worden, so

---

e) s. Götting'sches historisches Magazin von Meiners und Spittler 5ten Bandes 3tes Stük S. 542.

käme es hiebei vorzüglich auf die Untersuchung dieser Specialfälle an, welche, ohne die vollständige Acten hierüber bei der Hand zu haben, anzustellen nicht möglich ist. Nehme ich aber auch wirklich an, daß es mit diesen Fällen seine gute Richtigkeit habe, so würde sich doch hieraus höchstens nur dieses folgern lassen, daß in diesen einzelen Fällen die Abzugsgebühr, nicht aber das landesherrliche Regale des Abzugsrechts, präscribirt worden, indeme bekanntlich reichsständische Hoheitsrechte für Landesunterthanen oder auch Landeseinwohner nicht präscriptibel sind und dasjenige, was innerhalb eines reichsständischen Territoriums in Absicht auf die Ausübung der Regalien vorgeht, ohnehin für andere teutsche Landesherrn von ganz und gar keiner Vrbindlichkeit seyn kann. Es ereignen sich bisweilen Fälle, wo es wider alle staatsrechtliche Prudenz laufen würde, wann man auf der strengen Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte bestehen wollte, Fälle, die eine weise Regierung, um sich einerseits nichts an ihren Rechten zu vergeben, und andererseits den Vortheil nicht aus der Hand zu lassen, ignoriren muß. So würde es zum Beispiel der Reichsstadt Heilbronn nicht zu verzeihen seyn, wann sie durch strenge Anwendung

des Abzugsrechts die allda gesessene viele Mitglieder der Reichsritterschaft aus ihren Mauern vertreiben wollte, da dieselbe einem großen Theil ihrer Bürgerschaft so reichliche Nahrung gewähren, und zur Aufnahme der Stadt so vieles beitragen, und das — ohne daß ihr Mobiliarvermögen mit einer ordentlichen Steuer belegt würde.

IX. Durch Reichshofraths-Erkenntniße endlich, durch welche den Ständen des Reichs in ihre Hoheitsrechte eingegriffen wird, kann so wenig ein Herkommen begründet werden, daß vielmehr das höchste Oberhaupt des teutschen Reichs dergleichen Eingriffe nie zu gestatten und die Stände des Reichs bei ihren Regalien zu handhaben und zu schüzen in der Wahlkapitulation versprochen hat. f) Uebrigens dürften aber diejenige Reichshofraths-Erkenntnisse, in welchen für die aus dem Grund einer persönlichen Immedietät prätendirte Abzugsfreiheit der ritterschaftlichen Mitglieder gesprochen worden, ohngeachtet man nach der ritterschaftlichen Aeusserung g) beinahe glauben sollte, daß sie sich dem Duzend nach anführen ließen, doch sehr rar

---

f) arr. 1. §. 8. und 9.
g) Unstatthaftigkeit ꝛc. §. 23.

seyn; wie dann würklich in denen von der oberrheinischen Reichsritterschaft Beispielsweise angeführten Fällen theils gar nicht von dem Abzug die Rede war, h) theils ganz specielle, auf die ritterschaftliche Mitglieder überhaupt nicht passende Gründe für die Abzugsfreiheit vorhanden waren. i)

X Herkommen und Analogie des teutschen Staatsrechts kennen eben so wenig eine ritterschaftliche Abzugsfreiheit als die ältere Verfassung Teutschlands und die teutsche Reichsgeseze.

§. 13.

In Absicht auf den Abschos ist das Verhältnis in den reichsstädtischen Landen wie in unabhängigen Reichen geartet.

I. Da weder die Reichsgeseze, noch Reichsherkommen, noch Analogie für die ritterschaftliche Abzugsfreiheit sprechen, sondern es, auch soviel die auf reichsständi-

---

h) In Maders Sammlung B. 8. S. 409. und B. 9. S. 72.

i) In dem Fall mit Würtemberg wegen der von Börnerischen Verlassenschaft, wo es zugleich mit darauf ankam, ob der Freihof, worauf sich diese Verlassenschaft befand, auch der Würtembergischen Landeshoheit und Jurisdiction unterworfen seye.

schem Territorium wohnende ritterschaftliche Mitglieder betrift, bei der allgemeinen Regel des den Landesherrn zuständigen Abzugrechts belassen, so dörfte wohl eine Untersuchung, ob in Absicht auf den Abschos das Verhältnis der reichsständischen Lande unter sich auch wie in freien unabhängigen Staaten geartet seye, und mithin die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts hier in Anwendung gebracht werden können, ziemlich überflüssig seyn, und sich nun vielmehr a posteriori der Schluß ziehen lassen, daß da hier die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts würklich anschlagen, auch das Verhältnis wie in freien unabhängigen Staaten geartet seyn müsse. Weil aber doch im Grunde alle von der oberrheinischen Reichsritterschaft gegen die Anwendung des landesherrlichen Abzugsregals in Absicht auf ihre Mitglieder vorgebrachte Argumente vorzüglich auf diesen Punkt hinaus laufen, so verdient er doch wohl auch vollends ins Licht gestellt zu werden.

II. Teutschland ist zwar nur ein einiger Staatskörper, aber ein zusammengesezter, dessen einzelne Theile wiederum lauter besondere Staaten sind, die nur noch ihren Zusammenhang unter dem Kaiser als einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte behalten

haben. Jedes Churfürstenthum, jedes Fürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so kleine Gebiet, das jezt unter der Anzahl der besonderen teutschen Staaten begriffen ist, hat seine ganz eigene Regierung, seine eigene Grundgeseze, sein eigenes Steuerwesen, Justizwesen, Policey, Münze, und was noch mehr ist. Wenn es will und kann, seine eigene Kriegsverfassung, und das Recht Bündnisse zu machen, Krieg zu führen, Frieden zu schliessen und Gesandte zu schicken. k) Jeder teutsche Landesherr hat, insofern er nicht durch die innere Verfassung des Landesherrn hierinn beschränkt wird, eben so, wie eine andere unabhängige Macht, zu besorgen, zu bestimmen und zu verfügen, was die Wohlfarth seines Landes und die Convenienz desselben erfordern, ohne daß er auf die Verbindung, worinn alle teutsche Stände als Mitglieder eines Reichs stehen, weiter als es die höchste Nothdurft und ihr eigenes Interesse erfordert, grosse Rüksicht zu nehmen gesezlich verbunden wäre. Der Kaiser hat zwar immer noch gewisse Reservat-

---

k) So schildert Pütter sehr treffend die Verfassung Teutschlands nach dem westphälischen Frieden. a. a. O. B. 2. S. 159. 161. f.

rechte, aber sie beruhen allemal auf besondern Gründen, die gemeiniglich darinn bestehen, daß es Gegenstände betrift, die sich nicht auf eines Reichsstandes Land oder Gebiet einschränken, und doch schon von ältern Zeiten her, ehe noch die Landeshoheit ihre Vollkommenheit erreicht hatte, im Gange gewesen waren. Alles dasjenige, dessen rechtliche Würkung sich nur innerhalb der Grenzen eines Landes äußert, ist in eines jeden Reichsstandes Landeshoheit begriffen, und alle Rechte der Landeshoheit sind ausschließlich zu verstehen, daß sie nur ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben hat, ohne daß der Kaiser darinn vorgreifen darf. 1)

Wohin zwekt dann nun aber das landesherrliche Regale des Abzugsrechts anders ab, als die innere Wohlfarth des Landes zu befördern, und die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten? In Absicht auf sein inneres Wohl und Wehe ist sich jeder teutsche Staat selbst überlassen, seine Verbindung mit dem teutschen Reich mehrt und mindert solche nicht, kein Mitglied des teutschen Reichs, das nicht in diesem Staat

---

1) All dieses sind nicht meine Worte, sondern die Worte Pütters a. a. O. B. 3. S. 259. u. 274

gesessen ist, es seye gleich mittelbar oder unmittelbar, hilft die gemeine Lasten mittragen, hilft die Schulden des Staats mitbezahlen. Jeder teutsche Reichsunterthan, der nicht in diesem Staat gesessen ist, er seye gleich mittelbar oder unmittelbar, ist für diesen teutschen Staat ein auswärtiger, ein fremder; so wie in einem unabhängigen Reich jeder in diesem Fall ein auswärtiger, ein fremder ist. Und was sollte es hindern, daß in dem teutschen Staat nicht wie in dem unabhängigen Reich gegen jeden Auswärtigen, gegen jeden Fremden das Abzugsrecht in Anwendung gebracht werden dörfte? Was sollte wohl die Ursache seyn, daß das aus dem Lande gehende Vermögen dort weniger als hier Abschos oder Nachsteuer zu geben schuldig wäre? Mittel und Endzwek sind sich hier einander ganz ähnlich, so ähnlich, daß selbst unabhängige Reiche kein Bedenken tragen, solches zu erkennen, mit teutschen Staaten über das Abzugsrecht Conventionen abzuschliessen, und die Würkungen desselben in Absicht auf ihre Unterthanen wechselseitig aufzuheben.

IV. Diese Parallele zwischen andern europäischen Reichen und den teutschen Staaten in Absicht auf das Abzugsrecht läßt

sich auch noch von einer andern Seite herziehen. So wie in jenen der König, der Regente kraft seiner Majestät das Recht hat, zu bestimmen, wer zum Unterthanen, zum Landeseinwohner angenommen werden solle, und unter welchen Bedingungen er hierzu angenommen werden solle, so hat hier der Landesherr eben dasselbe Recht kraft seiner Landeshoheit; und was hindert diesen mehr als jenen, die Verordnung zu machen, daß jeder, der als Unterthan als Landeseinwohner aufgenommen wird, auch dem in dem Lande eingeführten Abzugsrecht unterworfen seyn solle? Da wo das Abzugsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit ist, kann das Verhältnis desselben nie anders als in unabhängigen Reichen geartet seyn, da kann niemand als der Landesherr vom Abzug befreyen.

§. 14,

Conclusion aus dem vorhergehenden.

I. Fasse ich nun alle bisher untersuchte und erwiesene Säze auf, so ergeben sich folgende Resultate:

A) Die Reichsgeseze enthalten keine Verordnungen weder für noch wider die prätendirte ritterschaftliche Abzugsfreiheit; (§. 7.)

B) Der Kaiser hat weder jemals der Reichsritterschaft ein Privilegium ertheilt, daß das auf reichsständischem Territorium befindliche Mobiliarvermögen ihrer Mitglieder abzugsfrei seyn solle, noch konnte er solches jemals ertheilen; (§. 8. und 11.)

C) Das Mobiliarvermögen ist seiner Natur nach des Abzugs nicht weniger fähig als das liegende; (§. 9.)

D) Eine solche persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder, aus welcher sich eine Abzugsfreiheit derselben folgern liesse, kennt die ältere Verfassung Teutschlands nicht. (§§. 10. 11.)

E) Herkommen und Analogie des teutschen Staatsrechts entscheiden gegen dieselbe; (§. 12.) und

F) Das Verhältnis der reichsständischen Lande ist in Absicht auf die Materie vom Abzug wie in unabhängigen Reichen geartet. (§. 13.)

II. Die Conclusion aus diesen Prämissen ist: daß die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts hier anschlagen müssen, und nach solchen der teutsche Landesherr den Abzug auch von dem Mobiliarvermögen des auf seinem Territorium gesessenen und allda verstorbenen ritterschaftlichen Mitglieds,

es stehe nun in seinen Diensten oder nicht, zu beziehen berechtiget seye. (§. 6.)

§. 15.

Ist der von dem Herrn Fürstbischof von Speyer in der von Heddersdorfischen Sache ergriffene Rekurs gegründet?

I. Man würde allzuweit von dem Zwek abkommen, wann man hier erst untersuchen wollte, wie der Fall beschaffen seyn müsse, um von den Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte an die allgemeine Reichsversammlung recurriren zu können; m) so viel aber glaube ich als richtig annehmen zu dörfen, daß ein solcher Rekurs alsdann statt finden müsse, wann die höchsten Reichsgerichte, selbst nach dem Urtheil Kaiserlicher Majestät und des Reichs, die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, und in die gesezgebende Gewalt, entweder durch offenbare Verlezung der Geseze oder durch willkührliche Aufstellung verfassungswidriger

---

m) Die in der Deduction der Reichsritterschaft am obern Rheinstrome §. 40. angegebene Qualitäten eines Rekursfalles werden wohl schwerlich zum Maasstab angenommen werden, wann je eine reichsgesezliche Verordnung, wann Rekurse statt finden können, zu Stande kommen sollte.

Grundsäze, eingegriffen haben. In solchen Fällen ist es überall erlaubt, von dem höchsten Gerichte eines Staats an die gesezgebende Gewalt selbst zu recurriren, weil hier die zugefügte Beschwerde nicht mehr allein Beschwerde für die verlezte Parthie, sondern zugleich auch Beschwerde für die gesezgebende Gewalt selbst ist, welcher durch keinen andern Weg mehr, als durch diese selbst abgeholfen werden kann.

II. Muß je ein Recht den höchsten Reichsgerichten heilig seyn, so ist es gewis die Landeshoheit der höchsten und hohen Stände des Reichs; ebendieselbe Landeshoheit, in welche der Kaiser gleich in dem ersten Artikel seiner Wahlkapitulation n) weder durch die Reichsgerichte, noch durch sonst jemand wider den Friedensschluß eingreifen zu lassen gelobet hat; ebendieselbe Landeshoheit, welche nach der deutlichen Sprache dieses westphälischen Friedensschlusses alle diejenige Hoheitsrechte in sich faßt, welche die Stände entweder von dem Kaiser und Reich auf eine legitime Weise an sich gebracht, oder durch langen Gebrauch erhalten haben, besizen und ausüben; o)

n) §. 8.
o) Art. 8. §. 4.

eben dieselbe Landeshoheit, von welcher also auch das Abzugsregale ein Ausfluß, ein Theil ist.

III. Wo ist nun aber das teutsche Reichsgesez, welches die auf reichsständischem Territorium gesessene Mitglieder von dem landesherrlichen Abzugsrecht eximirte? Wo ist eine solche persönliche Reichsunmittelbarkeit ritterschaftlicher Mitglieder erwiesen, aus der sich je eine Abzugsfreiheit ihrer auf reichsständischem Territorium befindlichen Mobiliarschaft mit Grund folgern liesse? oder solle dann der Reichsstand bei den höchsten Reichsgerichten seine Landeshoheit, jedes einzele Regale, und sogar das Recht, solches gegen diese oder jene Person in Anwendung bringen zu dörffen, jedesmal erst erweisen, ehe und dann für dieselbe gesprochen wird? Solle die in der ganzen Verfassung, in den Reichsfundamentalgesezen Teutschlands so fest begründete, so heilig bestättigte Landeshoheit der Reichsstände nicht mehr die Regel seyn? Solle eine noch nie erwiesene, und in dem Sinn, wie sie prätendirt wird, nie zu erweisende persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder Verfassung und Reichsgrundgeseze aufwägen?

IV. Fürwahr der von dem Reichshof-

rath in der von Hedderedorfischen Sache gethane Ausspruch für die prätendirte ritterschaftliche Abzugsfreiheit greift tief, sehr tief in alle Hoheitsrechte der teutschen Reichsstände ein, dann indem er jene weder in der Verfassung und den Reichsgesezen, noch in dem Herkommen und der Analogie des teutschen Staatsrechts gegründete persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder als eine der Landeshoheit der teutschen Reichsstände derogirende Regel aufstellt, dringt er den Reichsständen Einwohner in ihren eigenen Landen auf, über welche sich ihre Landeshoheit durchaus und in keinem Fall erstreken solle, Einwohner, für welche keine Verordnungen, keine Geseze des Landesherrn verbindlich seyn sollen, und wendet den Reichsständen gleichsam mit einmal alle Mittel aus der Hand, sich gegen die stärksten Eingriffe der Reichsritterschaft in die landesherrliche Hoheitsrechte zu vertheidigen.

V. Fein, aber nichts weniger als richtig und neu ist die Wendung, durch welche die oberrheinische Reichsritterschaft p) diesen wahren Gesichtspunkt des speyerischen Rekurses zu verrüken und die höchste und

---

p) Unstatthaftigkeit §. 41.

hohe Stände des Reichs in ihr Interesse zu ziehen getrachtet hat. Der Grundsaz, spricht sie, daß dem Landesherrn das Abzugsrecht über das Mobiliarvermögen eines unmittelbaren Reichsadelichen gebühre, treffe nicht allein ritterschaftliche Glieder, sondern auch churfürstliche und fürstliche Häuser; auch Personen aus diesen Häusern würden, wann das Principium der persönlichen Unmittelbarkeit nicht anschlagen sollte, im Fall sie auf eines andern Reichsstandes Territorium wohnten, Abzug entrichten müssen; dann was hätten alsdann, sezt der ritterschaftliche Deducente hinzu, die Stände des Reichs zur Vertheidigung ihrer Vorzüge und Gerechtsame für weitere Grundsäze?

Nicht zu gedenken, daß Reichsstände hier aus gegenseitiger völkerrechtlicher Höflichkeit das Abzugsregale gegen einander niemals in Anwendung bringen werden, so ist es ein anderes um die persönliche Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder, und wiederum ein ganz anderes um die persönliche Unmittelbarkeit der Fürsten und Graven.

VI. Herzoge und Graven waren ehmals Reichsbeamte, welchen vermöge dieser Qualität eine höhere Gerichtsinstanz nicht nur, wann sie auf ihrem eigenthum-

lichen Grund und Boden wohnten, sondern auch dann, wann sie auf fremden Territorium sich aufhielten, zukommen mußte, so wie heutzutag die Mitglieder des Reichshofraths und Cammergerichts sich einer höheren Instanz, einer persönlichen Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen haben. q) Was aber erst ein Recht des Amts ware, das wurde bald eigenthümliches Recht, eigenthümlicher Vorzug der Herzoge, der Grafen. Der ehemalige höhere Gerichtsstand der Reichsbeamten wandelte sich bei veränderter Verfassung Teutschlands in persönliche Reichsunmittelbarkeit des hohen Adels um. Auf eine persönliche Reichsunmittelbarkeit dieser Art wird aber wohl die Reichsritterschaft niemals Ansprache machen können.

VII. Um der teutschen Reichsjustiz selbsten willen wäre es zu wünschen, daß dieser und der nun noch hinzugekommene von Beseradtische Rekursfall r) die glükliche

---

q) Herr Justizr. und Prof. Majer in der angef. Dissert. §. 15.

r) Fürstbischöflich Speierisches Schreiben an die Reichsversammlung dd 23. Jun. 178[illegible]. samt Promemoria in fol 72. S. Der Fürstlich Speierische Oberhofmarschall von Beserad machte zu Speier den 11. Mart. 1[illegible]2. ein Testament, und sezte in solchem einige Legaten für fromme Stif-

Veranlassung werden möchten, wenigstens den Grundsaz von der persönlichen Immedietät der ritterschaftlichen Mitglieder gesezlich zu bestimmen, als wodurch einer so

---

tungen aus. Nach seinem den 6. Jan. 1789. erfolgten Absterben erschiene den 3. Febr. 1789. der Hofrath und des Ritterstifts Odenheim Syndicus Walter mit einem von dem von Beseradt gefertigten Codicill, und bat sowohl das Testament als Codicill von Hofmarschallamts wegen zu eröfnen. Dis geschahe, und das Testament erklärte, die im Codicill ausgeworfene Legaten ad pias causas sollten der Frau Wittwe als Haupterbin anheimfallen, wann man Fürstlich Speierischer Seits von seiner, des Herrn von Beseradt, als eines ritterschaftlichen Cavaliers Verlassenschaft ein Inventarium verfertigen und landesobrigkeitliche Gebühren erfordern würde. Die Frau Oberhofmarschallin weigerte sich die lachende Erbsgebühr zu entrichten; die Speierische Regierung machte also Anstalt, dieselbe von den Beseradtischen Ausständen im Hochstifte einzutreiben. Die Beseradtische Frau Wittwe suchte dadurch gekränkt in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Reichsritterschaft zu Aufrechthaltung der ritterschaftlichen Vorzüge und Freiheiten bei dem kaiserl. Reichshofrath um ein Mandat gegen den Herrn Fürstbischof an. Lezterer nahm hingegen vermöge des angeführten Schreibens und unter Deducirung seiner Rechte auf die Beseradtische Verlassenschaft, als die Mobiliarverlassenschaft

großen Menge von Processen bei den höchsten Reichsgerichten theils für jezo ihre Entledigung gegeben, theils für die Zukunft vorgebogen werden würde.

---

eines seiner gebrödeten Diener, zu dem versammleten Reich Zuflucht. Frau von Beseradt und die Niederrheinische Reichsritterschaft haben unterdessen nehmlich am 18. Jun. 1789. ein Rescript ausgewirkt, daß der Herr Fürstbischof die implorantische Theile klaglos zu stellen, und, wie es geschehen, binnen zwei Monathen anzuzeigen habe.

Innhalt.

§. 1. Veranlassung und Absicht. S. 3.

I. Die Streitigkeiten zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft wurden auf Seiten der erstern immer mit einer gewissen Indignation behandelt, und darüber oft die gründliche Widerlegung der gegenseitigen Säze verabsäumt. S. 3. II. Desto mehr Mühe wurde darauf verwandt, die ritterschaftliche Principien immer fester zu stellen. S 4. III. Läßt sich dieses auch in Absicht auf die ritterschaftliche Abzugsfreiheit behaupten? S. 6. IV. Dieses soll hier unpartheiisch untersucht werden. S. 7.

§. 2. Geschichte des von Heddersdorfischen Rekursfalls. S. 7.

I. Im Jahr 1782. starb in Bruchsal der speierische geheime Rath und Obermarschall Anselm Adolph von Heddersdorf, Mitglied der oberrheinischen Reichsritterschaft; sein Testamentserbe war der jüngste Sohn seines verstorbenen Bruders in Mainz. S. 7. II. Von desselben Mobiliarverlassenschaft verlangte die speierische Hofcammer den Abzug; dagegen wurde bei dem Herrn Fürstbischof zu Speier Vorstellung gemacht; speierischer Seits

beharrte man auf dem Saz, daß Niemand als der Landesherr vom Abzug befreyen könne; Freiherr von Fechenbach als Vormund und die Oberrheinische Ritterschaft erhoben Namens des minderjährigen Erben Klage am Reichshofrath, von wo aus den 24. Jun. 1783. an Herrn Fürstbischof rescribirt wurde, Imploranten klaglos zu stellen. S. 7. III. Der Herr Fürstbischof übergab exceptiones sub- et obreptionis, die Ritterschaft replicirte und den 7 Jun. 1784. erfolgte ein rescriptum paritorium; worauf der Herr Fürstbischof den Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung ergrief. S. 8. IV. Dieser Rekurs gab zu einigen ritterschaftlichen Drukschriften Gelegenheit. S. 9.

§. 3. Gründe wider die Abzugsfreiheit der Mobiliarverlassenschaft eines in reichsständischen Diensten stehenden und in solchen Landen wohnenden ritterschaftlichen Mitglieds. S. 10.

I. Die speierische Gründe gegen die ritterschaftliche Abzugsfreiheit sind: a) seye das Recht Abschos zu fordern der Landeshoheit anhängig; b) dieses Recht hafte auf dem Vermögen selbst, und richte sich nicht nach der Person des Besizers, es seyen also c) dem Abzug alle unterworfen, die im Staat ihr Domicilium aufgeschlagen haben, und d) niemand als der Landesherr könne von dem Ab-

zug befreyen. S. 10. II. Der übrige Innhalt der speierischen Rekursschrift geht theils auf den von Heddersdorfischen Specialfall, theils beschäftigt sich derselbe mit der Widerlegung der Gründe für die ritterschaftliche Abzugsfreiheit. S. 11.

§. 4. Gründe der Reichsritterschaft für die Abzugsfreiheit der Mobiliarverlassenschaft ihrer Mitglieder. S. 12.

I. Die Oberrheinische Ritterschaft behauptet a) der landesherrliche Abzug habe weder in den Reichsgesezen noch in dem Herkommen, sondern allein im allgemeinen Staatsrecht seinen Grund, b) diese Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts seyen aber nicht auf einzelne teutsche Reichsstände anwendbar, c) die teutsche Staatsgrundverfassung müsse hier entscheiden, nach welcher die ritterschaftliche Mitglieder samt ihrem Mobiliarvermögen auch auf reichsständischem Territorium unmittelbar seyen, S. 12. als welches II d) durch viele Beispiele, durch ergangene rechtliche Erkenntnisse und einen kaiserlichen deshalb ertheilten Freiheitsbrief bestätiget werde. S. 13.

§. 5. Ursprung, Gründe und Natur des Abzugsrechts nach den Begriffen des allgemeinen Staatsrechts. S. 13.

I. Der Abzug ist das, was dem Staat

von dem Vermögen seiner Mitglieder, das aus dem Lande geht, um deswillen, weil es aus dem Lande geht, bezalet werden muß. S. 13. II. Diese Abgabe ist ursprünglich nicht zu Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse des Staats geschaffen. S. 14. III. Der Grund des Abzugs ist Entschädigung für das aus dem Lande gehende Vermögen, das für den Staat immer mit Schaden verknüpft ist. S. 14. IV. Passendere Gründe desselben lassen sich nicht angeben. S. 15. V. Der Gegenstand des Abzugsrecht ist das Vermögen, nicht die Person des Eigenthümmers. S. 15. VI. Abzug findet statt so oft Vermögen eines Mitglieds des Staats aus dem Lande gehet. S. 16. VII. Weil nur Mobiliarschaft aus dem Lande gehen kann, wird eigentlich auch nur von Mobiliarschaft Abzug bezalt. S. 16. VIII. Es läßt sich im allgemeinen kein vernünftiger Grund angeben, warum die Liegenschaft eher als die Mobiliarschaft Abzug bezalen sollte. S. 17. IX. Das blos durch das Land gehende Vermögen bezalt keinen Abzug. S. 19. X. Aber das Vermögen des Einwohners, wann er auch gleich dem Regenten nicht als Unterthan gehuldigt hat. S. 20. XI. Nur der Staat, und in dessen Namen der Regente, kan von dem Abzug befreyen. S. 22.

§. 6. Von der Anwendung der Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts in der Materie vom Abzug in Teutschland. S. 22.

I. Die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts sprechen sehr deutlich für die Sache des Herrn Fürstbischofs; S. 22. II. Dörfen aber in Teutschland nur dann in Anwendung gebracht werden, wann weder Reichsgeseze noch Reichsherkommen entscheiden; S. 24. III. weswegen zuerst untersucht werden muß, was diese in Absicht auf die Materie vom Abzug verordnen, und ob das Verhältnis der Reichsstände in Hinsicht auf den Abzug so, wie das Verhältnis ganz unabhängiger Staaten, geartet seye. S. 24.

§. 7. Verordnungen der Reichsgeseze wegen des Abzugs. S. 25.

I. Die Reichsgeseze verordnen nicht; wann und von welchem Vermögen Abzug entrichtet werden solle, S. 25. II. Des Abzugs wird nur gedacht im Reichsabschied von 1530. und III. von 1555. S. 26. IV. in dem westphälischen Frieden S. 27. und V. in dem Reichsabschied von 1594. S. 27. VI. Aus all diesen Stellen läßt sich nichts für und nichts wider die ritterschaftliche Abzugsfreiheit schliessen; S. 28. VII. weil die Worte derselben nicht dispositiv sind. S. 28. VIII.

Auch blose Einwohner haben nach diesen Stellen ehedem Abzug bezalt. S. 31. IX. Daß die Reichsritterschaft auch diese Reichsgeseze unter den Gründen für ihre Abzugsfreiheit mit aufzählt, scheint eine Armseligkeit an Gründen für solche zu verrathen. S. 31.

§. 8. Erklärung des Leopoldinischen Privilegiums. S. 32.

I Viele Freiheiten, wovon die Reichsgeseze nichts enthalten, wurden der Reichsritterschaft durch kaiserliche Privilegien zugesichert; S. 32. II. Auch für ihre Abzugsfreiheit führt dieselbe ein von Kaiser Leopold ertheiltes Privilegium an. S. 32. III. Vermöge dessen das Mobiliarvermögen ihrer Mitglieder abzugsfrei seyn solle. S. 32. IV. Diese Auslegung jenes Privilegiums lauft aber ganz gegen den deutlichen Sinn desselben und ist äusserst erzwungen; S. 33. V. Vielmehr sollen nach dem klaren Innhalt dieses Gnadenbriefs nur die freiadeliche liegende Güther abzugsfrey seyn; S. 34. VI. und derselbe wurde blos ertheilt, um den Adel gegen die Beeinträchtigungen der Reichsstände desto sicherer zu stellen. S. 35. VII. Aus diesem Privilegium läßt sich vielmehr gegen, als für eine Abzugsfreiheit der ritterschaftlichen Mobiliarschaft schliessen. S. 37.

§. 9. Ob und wann das Mobiliarvermögen vermöge seiner Natur landsässig werden könne? S. 38.

I. Es scheint ein ziemlich richtiger Saz zu seyn, daß bei einem ritterschaftlichen Mitglied, so lange solches keine landsässige Güther besizt, von dem landesherrlichen Abzug nicht die Frage seyn könne. Mobiliarschaft kan aber so wohl landsässig seyn, als ein liegendes Guth. S. 38. II. Das auf dem Territorium des Landes befindliche Mobiliarvermögen jeden Landeseinwohners ist landsässig. S. 41. III. Landsässiges Mobiliarvermögen bezalt Abzug, selbst nach der Sprache der Reichsgeseze. S. 42. IV. In dem Begrif der Mobiliarschaft selbst liegt kein Grund, warum von solcher das ritterschaftliche Mitglied weniger, als von liegenden Gründen Abzug zu bezalen schuldig seyn sollte; S. 44. V. Dieser müßte also in einer persönlichen Eigenschaft des ritterschaftlichen Mitglieds zu suchen seyn, S. 46. VI. und soll in einer persönlichen Reichsunmittelbarkeit desselben bestehen. S. 46.

§. 10. Persönliche Reichsunmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder, nach der ältern Verfassung Teutschlands und den Reichsgesezen beurtheilt. S. 47.

I. Wann aus der ältern Verfassung Teutsch-

lands Wahrheiten entwikelt werden sollen, so muß hiebei nicht die Unterstüzung einer angenommenen Hypothese die Absicht seyn. S. 47. II. Der erste Keim der Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit lag schon in der alten teutschen Verfassung; S. 49. III Das volle und freie Eigenthum eines Grundstüks machte seinen Besizer unmittelbar; S. 51. IV. aber diese Unmittelbarkeit hörte auf, wann er auf eines andern Grund und Boden wohnte. S. 52. V. Eine persönliche Unmittelbarkeit für denjenigen, der auf fremdem Territorium wohnte, kannte das ältere Teutschland nicht; selbst der König konnte sie nicht geben. S. 53. VI. In dem ältern Teutschland gab es zwei Gattungen von obrigkeitlicher Gewalt; die des Königs, welche grösten theils durch Herzoge und Graven verwaltet wurde, und die der Landeigenthümmer. S. 54. VII. Ungefehr im zwölften Jahrhundert wurden die Herzoge und Graven Landesherrn, S. 56. VIII. und die freigebohrne Landeigenthümmer ihre Unterthanen. S. 57.

§. 11. Fortsezzung. S. 58.

I. Im dreizehnten Jahrhundert starb das Hohenstaufische Haus, das die Herzogthümmer Schwaben, Franken und Elsas zusammen besessen hatte, aus, wordurch in diesen

Gegenden den Landeigenthümmern aufs neue der Weg zur Reichsunmittelbarkeit geöfnet worden. S. 58. II. Bis ins fünfzehente Jahrhundert dauerte in diesen Gegenden das Kämpfen und Ringen nach Reichsunmittelbarkeit, welche endlich den kleineren Landeigenthümmern ihre unter sich abgeschlossene Verbindungen gewährten. S. 60. III. Diese neue Reichsunmittelbarkeit haftete aber gleich der alten auf dem Landeigenthum, und hörte auf, wann der auf seinem eigenen Guthe unmittelbare auf fremdem Territorium wohnte. S. 61. IV. Mehr Gewalt über dergleichen Einwohner bekamen aber die Reichsstände in diesen Gegenden nicht, als ehedem der freie Landeigenthümmer über sie hatte. S. 64. V. Die auf reichsständischem Territorium wohnende ritterschaftliche Mitglieder sind also in solchen Fällen unmittelbar, in welchen im ältern Teutschland den auf fremdem Landeigenthum gesessenen Mann der Herzog, der Grav richtete. S. 65. VI. Die ritterschaftliche Mitglieder prätendiren zwar vermög der ihnen ertheilten kaiserlichen Gnadenbriefe überall reichsunmittelbar zu seyn; S. 65. VII. Dergleichen Gnadenbriefe aber sind von den Kaisern der Reichsritterschaft nie ertheilet worden, S. 66. VIII. und konnten ihr auch nie ertheilet werden; S.

68. IX. vielmehr sind ihre Mitglieder auch nach Inhalt des westphälischen Friedens nur reichsunmittelbar, wann sie keine landsässige Güther besizen, und nicht auf reichsständischem Territorium wohnen. Se 70.

§. 12. Was entscheiden Herkommen und Analogie für oder wider die ritterschaftliche Abzugsfreiheit? S. 70.

I. Das Abzugsrecht stehet den Reichsständen kraft ihrer Landeshoheit zu; den Umfang desselben soll das Herkommen entscheiden. S. 70. II. Nach diesem Herkommen nimmt der teutsche Landesherr den Abzug von Unterthanen und Landeseinwohnern; S. 71. III. und nach solchem kömmt es nicht darauf an, ob der Besizer des Vermögens dem Landesherrn gehuldigt habe oder nicht, ob das Vermögen selbst vorhero versteuert worden oder nicht, ob es beweglich oder unbeweglich seye. S. 72. IV. Wann ein solcher Unterschied bei dem Vermögen des ritterschaftlichen Mitglieds anschlagen sollte, so müßte der Grund hievon in einer persönlichen Eigenschaft desselben zu suchen seyn. S. 75. V. Wann es aber auch mit der persönlichen Unmittelbarkeit der ritterschaftlichen Mitglieder seine vollkommene Richtigkeit hätte, so würde sich hieraus doch noch keine Abzugsfreiheit für derselben Mobiliar-

schaft folgern lassen. S. 76. VI. Hie und da ist die ritterschaftliche Mobiliarschaft würklich abzugsfrei, S. 78. VII. entweder vermöge einer mit dem Landesherrn abgeschlossenen Convention; S. 79. VIII. oder auch ohne solche, so aber kein der reichsständischen Landeshoheit nachtheiliges Herkommen bewirken kan; S. 81. IX. so wenig, als die Reichshofraths-Erkenntniße, durch welche den Reichsständen in ihr Abzugsregale eingegriffen wird, S. 83. X. Herkommen und Analogie kennen keine ritterschaftliche Abzugsfreiheit. S. 84.

§. 13. In Absicht auf den Abschos ist das Verhältnis in den reichsständischen Landen wie in unabhängigen Reichen geartet. S. 84.

I. Daß in reichsständischen Landen das Verhältnis, was den Abzug betrift, so wie in unabhängigen Reichen geartet seyn müsse, läßt sich jezo a posteriori schliessen. S. 84. II. Jedes teutsche reichsständische Land hat seine eigene Verfassung, und alles das, was seine Wirkungen innerhalb der Grenzen des Landes äußert, ist der Landeshoheit unterworffen. S. 85. III. Jeder der nicht in dem Staat gesessen ist, ist ein Auswärtiger, gegen welchen das Abzugsrecht anschlägt. S. 88. IV. Der Landesherr allein kan Landesunter-

thanen und Landeseinwohner aufnehmen, er kan verordnen, daß jeder Landeseinwohner dem Abzugsrecht unterworfen seyn solle, wie in unabhängigen Staaten der Regent. S. 88.

§. 14. Conclusion aus dem vorhergehenden.

I. Prämissen, S. 89. II. aus welchen folgt, daß der Streit über die prätendirte Abzugsfreiheit der Mobiliarschaft ritterschaftlicher Mitglieder nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts entschieden werden müsse. S. 90.

§. 15. Ist der von dem Herrn Fürstbischof von Speier in der von Heddersdorfischen Sache ergriffene Rekurs gegründet? S. 91.

I. In welchen Fällen es überall erlaubt seyn müsse, von dem höchsten Richter im Staat an die gesezgebende Gewalt zu recurriren? S. 91. II. In die Hoheitsrechte der Stände und also auch in das Abzugsregale darf von den Reichsgerichten nicht eingegriffen werden. S. 92. III. Welches durch Aufstellung einer ritterschaftlichen Abzugsfreiheit geschiehet, S. 93. IV. wordurch zugleich, weil solche auf eine persönliche Unmittelbarkeit gebauet werden will, den Reichsständen alle Mittel, sich gegen die Eingriffe der Ritterschaft in ihre Hoheitsrechte zu vertheidigen, abgeschnitten werden würden. S. 93. V.

Durch eine feine aber unrichtige Wendung sucht die Ritterschaft bei dieser Rekurssache die Stände des Reichs in ihr Interesse zu ziehen. S. 94. VI. Die persönliche Unmittelbarkeit des hohen Adels läßt sich aus einem ganz andern Grunde folgern als jene prätendirte persönliche Unmittelbarkeit ritterschaftlicher Mitglieder. S. 95. VII. Es wäre zu wünschen, daß diese Rekurssache die Veranlassung werden möchte, wenigstens den Grundsaz von der persönlichen Immedietät der ritterschaftlichen Mitglieder gesezlich zu bestimmen. S. 96.

Drukfehler.

S. 30 Z. 3 lies konnte. Würden statt konnte, würden
— 34 — 4 von unten, lies solle statt sollen
— 36 — 16 lies Reichsregulativs statt Reichs-relulativs
— 44 Note a. lies s. oben §. 7. statt §.
— 44 Z. 19 lies befindliches statt befindlichen
— 48 — 18 lies Person statt Person sich
— 50 — 8 lies kame statt kamen
— 53 — 4 lies Landedelleute statt Landes-leute
— 54 — 8 von unten in der Note lies comiti statt comitia
— 57 Note i) lies Pütter a. a. o. statt a. a. o.
— 58 Z. 5 lies gegen die Herzoge statt entgegen Herzoge
— 62 — 12 lies welches statt welcher
— 63 — 10 lies zugekommene statt zugekommenen
— 70 — 17 lies was entscheiden statt wann entscheiden
— 80 — 6 lies hätte es je statt hätte je
— 93 — 22 lies bestätigter statt bestättigter
ibid. — 10 lies rittersſ. statt rittrrs.
S. 106 — 23 lies ihre statt ihrer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kerner, Johann Georg

Ueber reichsständisches Abzugsrecht und ritterschaftliche Abzugsfreiheit aus Gelegenheit des von des Herrn Fürstbischofs zu Speier hochfürstlichen Gnaden in der von Heddersdorfischen Sache ergriffenen Rekurses an die allgemeine Reichsversammlung

[S.l.] 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.57(15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087075-1
VD18 14563274-007